

(A)

(C)

684. Sitzung

Bonn, den 12. Mai 1995

Beginn: 9.30 Uhr

Präsident Dr. h. c. Johannes Rau: Meine Damen und Herren, ich eröffne die 684. Sitzung des Bundesrates.

Soeben habe ich ein Gespräch mit einer **Parlamentarierdelegation aus Kanada** geführt, die sich im Augenblick auf der Tribüne befindet. Wir grüßen Sie alle ganz herzlich und freuen uns darüber, daß Sie ein wenig an unseren Beratungen teilnehmen können. Herzlich willkommen im Bundesrat!

(Beifall)

(B) Ihnen liegt die **Tagesordnung** vor. Sie hat in der vorläufigen Form 50 Punkte. Wir sind übereingekommen, sie um einen Punkt 51 – Vorstand der Bundesanstalt für Arbeit; Drucksache 276/95 – zu ergänzen.

Die Punkte 5, 10 und 11 werden abgesetzt und für die Beratung in der nächsten Sitzung vorgesehen. Die Punkte 40 und 51 werden miteinander verbunden. Der Tagesordnungspunkt 47 wird nach Punkt 9 aufgerufen. Im übrigen bleibt es bei der Reihenfolge der ausgedruckten Tagesordnung.

Gibt es zur Tagesordnung Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Dann ist sie so **festgestellt**.

Ich rufe **Punkt 1** auf:

Wahl der Vorsitzenden des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik (Drucksache 230/95)

Nach der Anhörung des betroffenen Ausschusses wird vorgeschlagen, Frau Staatsministerin Barbara Stolterfoht aus Hessen zur **Vorsitzenden des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik** für das laufende Geschäftsjahr zu wählen. Wer stimmt diesem Vorschlag zu? – Das ist einstimmig.

Dann ist so **beschlossen**.

Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck Nr. 4/95 ***) zusammengefaßten Beratungsgegenstände auf. Das sind die Tagesordnungspunkte:

2, 3, 16 bis 18, 20, 24, 25, 27, 28, 30 bis 35, 37 bis 39 und 41 bis 46.

*) Anlage 1

Wer den **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen.

Dann ist es so **beschlossen**.

Zu **Tagesordnungspunkt 24** hat Frau **Staatsministerin Professor Männle** (Bayern) eine **Erklärung zu Protokoll ***) abgegeben.

Wir kommen zu **Punkt 4:**

Gesetz zu dem Beschluß des Rates vom 31. Oktober 1994 über das System der **Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften** (Drucksache 207/95, zu Drucksache 207/95)

Dazu gibt Herr **Minister Walter** (Schleswig-Holstein) eine **Erklärung zu Protokoll **)**.

Ich frage nach Wortmeldungen. – Es gibt keine Wortmeldungen.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen vor: die Empfehlungen des Finanzausschusses in Drucksache 207/1/95 und ein Landesantrag in Drucksache 207/2/95.

Unter Ziffer 1 der Ausschlußempfehlungen empfiehlt der Finanzausschuß, dem Gesetz zuzustimmen. Wer ist dafür? – Das ist einstimmig.

Damit hat der Bundesrat dem Gesetz **einstimmig zugestimmt**.

Wir haben nun noch über die unter Ziffer 2 der Ausschlußdrucksache empfohlene **Entschließung** abzustimmen. Hier rufe ich zunächst die Nummer 1 unter Ziffer 2 auf. Wer ist dafür? – Das ist die Mehrheit.

Der Antrag des Landes Schleswig-Holstein in Drucksache 207/2/95 ist damit erledigt.

Nun die Nummer 2 der Ziffer 2 aus den Ausschlußempfehlungen! Bitte Handzeichen! – Das ist auch die Mehrheit.

Es ist so **beschlossen**.

*) Anlage 2

**) Anlage 3

Präsident Dr. h. c. Johannes Rau

(A) Wir kommen dann zu **Punkt 6:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Förderung der Teilzeitbeschäftigung** – Antrag der Länder Brandenburg, Hamburg und Sachsen-Anhalt – (Drucksache 901/94)

Hier liegen zwei Wortmeldungen vor. – Zuerst hören wir Frau Ministerin Dr. Hildebrandt (Brandenburg) und dann Herrn Minister Geil, jetzt Mecklenburg-Vorpommern. Bitte, Frau Kollegin Hildebrandt!

Dr. Regine Hildebrandt (Brandenburg): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Arbeitslosigkeit ist jetzt eines unserer größten Probleme. Darin sind wir uns einig. Im April waren 3,6 Millionen Menschen in Deutschland arbeitslos gemeldet. Will man das Defizit an regulärer Beschäftigung ausweisen, so müssen neben den registrierten Arbeitslosen und den stillen Reserven auch noch alle diejenigen dazugezählt werden, die sich in Arbeitsförderungsmaßnahmen befinden; dann sind wir bei **sechs Millionen** Menschen in diesem Lande. Prognosen besagen: Wenn es so weitergeht wie bisher, dann wird es im Jahre 2000 immer noch 5,9 Millionen **Arbeitslose** in diesem Land geben. Mit einem solchen Arbeitsplatzdefizit kann es nicht weitergehen.

Im Prinzip gibt es zwei Zugänge, dagegen etwas zu tun. Der erste ist der offensive Weg, der zweite der defensive.

(B) „Offensiv“ heißt: **Steigerung der wirtschaftlichen Leistungskraft**, dabei **neue Arbeitsplätze schaffen** und nicht etwa rationalisieren. Wir wissen, daß schon ein bestimmter Prozentsatz der **Produktivitätssteigerung nötig** ist, um die Arbeitsplätze, die wir jetzt haben, überhaupt zu erhalten. Von daher ist es wichtig, dafür zu sorgen, daß neue Arbeitsplätze im Zusammenhang mit innovativen Entwicklungen auch tatsächlich entstehen. Die offensive Strategie umfaßt auch die Tatsache, daß wir **Arbeitsförderung** statt Arbeitslosigkeit über die üblichen Instrumente inklusive des neuen § 249h **bezahlen** wollen.

Die defensive Strategie besagt: Im Moment gibt es nicht mehr Arbeit, aber viele Menschen, die arbeiten wollen. Verteilen wir also die Arbeit anders! In Brandenburg beispielsweise sind gut 14 % arbeitslos. Natürlich kann man sagen: Wenn die Menschen dort 14 % weniger arbeiten, hätten alle Arbeit. Ich weiß, daß das eine Milchmädchenrechnung ist. Aber im Prinzip sieht man: Eine **andere Verteilung der Arbeit** könnte in der Tat dazu führen, daß der größte Teil der Menschen Arbeit hätte.

Deswegen, sage ich Ihnen, müssen wir auf diesem Wege weitergehen, nämlich auf dem Wege, die Arbeit anders zu verteilen. Als Frauenministerin sage ich zwischendurch, um nicht mißverstanden zu werden: Ich meine damit nicht, daß Frauen halbtags und Männer voll arbeiten, und dann haben wir die Arbeit anders verteilt. Ich meine vielmehr eine andere Verteilung der Arbeit für alle Menschen, für alle eine gewisse **Reduzierung**, und alle sind in Lohn und Brot.

(C) Wichtig ist mir auch noch folgendes: Das soll nicht der alleinseigmachende Schritt sein, sondern es ist eine Möglichkeit für die Menschen, zu mehr Arbeit zu kommen. Alleine hilft sie uns auch nicht.

Trotzdem sage ich: Im Moment ist es unstrittig – auch bei allen Fachleuten –, daß **mehr Teilzeitarbeit zur Entlastung des Arbeitsmarktes** beiträgt. Von daher lohnt es sich meines Erachtens, auf diesem Wege voranzuschreiten, und dahin zielt auch unser Entwurf. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll eine Hilfe für das Zustandekommen von Teilzeitarbeit angeboten werden. Vielleicht noch eines, an die Bundesregierung gerichtet: Es ist so, daß alle davon reden. Selbst unser Bundesarbeitsminister Blum redet immer davon. Bloß, mit den Ideen, die er hat, kann man dazu nicht kommen. Damit ist es nicht möglich, die Arbeit anders zu verteilen, außer in einer „Mogelpackung“.

Daher denke ich: Die Rahmenbedingungen müssen geschaffen werden, damit man den Menschen in der Tat Teilzeitarbeit zumuten kann und sie damit auch leben können. Wir sind also für den Ansatz „Finanzierung von Arbeit statt Arbeitslosigkeit“ und **Schaffung von Rahmenbedingungen**, so daß dies angenommen werden kann.

Der Gesetzentwurf sieht die Gewährung einer **Teilzeitbeihilfe** vor, die dann gezahlt wird, wenn durch Einführung von Teilzeitarbeit Arbeitslose eingestellt bzw. Entlassungen vermieden werden. Also: Teilzeitbeihilfe nur dann, wenn dadurch Entlassungen vermieden oder Arbeitslose neu eingestellt werden.

(D) Im Fall der Vermeidung von Entlassungen durch Einführung von Teilzeitbeschäftigung wird die Teilzeitbeihilfe als **Kann-Leistung** definiert. Diese Veränderung gegenüber dem ursprünglich eingebrachten Gesetzentwurf greift die Kritik auf, daß bei einer Pflichtleistung Mißbrauch eher möglich wäre.

Ebenso ist die **Höhe** der Teilzeitbeihilfe gegenüber dem ursprünglichen Entwurf **neu festgelegt** worden. Sie orientiert sich am allgemeinen Leistungssatz der Arbeitslosenhilfe und der durchschnittlichen Dauer der Arbeitslosigkeit.

Auf dieser Grundlage ist das Instrument für die Bundesanstalt für Arbeit **kostenneutral**.

Wichtig ist mir, daß wirklich begriffen wird: Wir wollen mit der Teilzeitbeihilfe erreichen, daß Menschen in Branchen, in denen ohnehin schlecht bezahlt wird, durch Reduzierung der Arbeitszeit und Reduzierung des Lohnes nicht in eine Situation kommen, daß sie mit dem Geld überhaupt nicht mehr leben können. Die Rahmenbedingungen sind in den Ausschüssen so verändert worden, daß man damit leben kann.

Punkt zwei! Für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer soll Teilzeitarbeit durch die modifizierte Wiederaufnahme des 1992 ausgelaufenen **Altersteilzeitgesetzes** vom 20. Dezember 1988 gefördert werden. Durch **Altersteilzeitarbeit** wird sowohl ein Beitrag zur **Entlastung des Arbeitsmarktes** – der durch die Teilzeitbeschäftigung freigewordene Arbeitsplatz

Dr. Regine Hildebrandt (Brandenburg)

- (A) wird mit einem Arbeitslosen besetzt – als auch ein Beitrag zur **Humanisierung der Arbeit** geleistet. Durch die Altersteilzeitförderung wird ein schrittweiser **Übergang in den neuen Lebensabschnitt** ermöglicht, der den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern hilft, die notwendigen Anpassungsprozesse besser zu vollziehen. Ab dem Alter von 55 Jahren halte ich es durchaus für möglich, daß die Menschen dann von 55 bis 60 Jahren in der Altersteilzeit sind und dann früh verrentet werden.

Unter diesen Bedingungen glaube ich, daß das viel erfolgreicher als die seinerzeitige Regelung sein wird. Für uns wäre es eine Alternative zum Altersübergangsgeld.

In Ergänzung der Regelung des Beschäftigungsförderungsgesetzes, in der die negativen Folgen von Teilzeitbeschäftigung in bezug auf das Arbeitslosengeld eingeschränkt wurden, sieht der vorliegende Gesetzentwurf auch eine **Rentenausgleichsregelung** vor; denn ein wichtiger Hinderungsgrund für die Entscheidung zur Teilzeitbeschäftigung ist für viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die negative Auswirkung auf die Rentenzahlung.

- (B) Ich darf also zusammenfassen: In dem Teilzeitförderungsgesetz, das der Verhinderung von Arbeitslosigkeit oder der Verminderung von Arbeitslosigkeit dient, haben wir versucht, Rahmenbedingungen festzulegen, die helfen können, daß die Teilzeitarbeit von den Menschen wirklich in breitem Maße in Anspruch genommen werden kann. Wir versuchen, durch **Teilzeittelohnausgleich** die Lohnminderung in Grenzen zu halten. Wir versuchen, durch die Rahmenbedingungen in bezug auf die Rentenversicherung einen großen **Verlust für die Altersversorgung zu verhindern**, und wir versuchen, daß Menschen durch Altersteilzeitarbeit mit 55 Jahren ihre Arbeitszeit verringern und jungen Menschen Platz machen, damit diese in Arbeit kommen. Sie haben die Kombination von Erfahrung und neuen Kräften.

Ich glaube, daß dieses **Modell** in der Form, wie es jetzt nach den Beratungen im Bundesrat vorliegt, eine **Basis für eine breite Anwendung** in diesem Lande ist – das sage ich noch einmal beschwörend in alle Richtungen –, nicht wieder so ein „Tüttelkram“ für eine kleine Randgruppe, sondern vom Prinzip her eine Lösungsmöglichkeit, die uns bei der Größe der Probleme und dem Problem, mit sechs Millionen Menschen umzugehen, die Arbeit suchen, ganz erheblich helfen kann. Bitte schauen Sie auf VW! Dort hat man es in ähnlicher Weise schon einmal geschafft. Wir wollen dieses Modell zur Verhinderung von Arbeitslosigkeit multiplizieren. Bitte unterstützen Sie uns dabei! – Danke.

Präsident Dr. h. c. Johannes Rau: Herzlichen Dank!

Das Wort hat Herr Kollege Geil (Mecklenburg-Vorpommern).

Rudolf Geil (Mecklenburg-Vorpommern): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Frau Kollegin Hildebrandt, über die Fragen, die Sie

angesprochen haben – gerade wenn es um Arbeitsmarktpolitik geht –, kann man nicht nur unter den Gesichtspunkten „defensiv“ und „offensiv“ diskutieren, sondern ich meine, dazu gehört auch die Frage, ob eine Regelung und ob Hilfen – darum geht es hier auch, vor allen Dingen um finanzielle Hilfen – vertretbar und finanzierbar sind und – das sage ich jetzt auch einmal sehr deutlich – ob sie vor dem Hintergrund des Arbeitsförderungsgesetzes, zu dem wir uns in der Vergangenheit gemeinsam bekannt haben, insgesamt auch systemkonform sind. – Dies sage ich einleitend zu Ihren einleitenden Bemerkungen. (C)

Zum Gesetzentwurf selbst stelle ich fest, daß dieser Entwurf grundsätzlich auch die Zustimmung der Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern findet. Denn die dort vorgesehenen Regelungen über **Teilzeitbeihilfe** und **Teilrente** wegen der Altersteilzeitarbeit vermögen sicherlich einen **Beitrag zur Verbesserung der arbeitsmarktpolitischen Situation** zu leisten, und sie verhelfen uns hoffentlich dann auch zu etwas mehr Beschäftigung. Insbesondere könnten diese Vorstellungen geeignet sein, die Akzeptanz der bislang schon bestehenden Teilzeitarbeit ein Stück zu erhöhen. Denn wir wissen auch, daß es sowohl in der Privatwirtschaft – fairerweise muß man das hinzufügen – als auch im öffentlichen Dienst eine Menge **Vorbehalte gegenüber der Teilzeitarbeit** insgesamt gibt.

Wenn heute noch nicht in dem Umfang und in dem Maße davon Gebrauch gemacht wird, wie wir uns das alle vielleicht wünschen, dann hat das auch etwas damit zu tun, daß die Arbeitnehmer immer dann, wenn sie Teilzeitarbeit begehren, wenn sie danach fragen, deutliche **materielle Einbußen** hinnehmen müssen; ich füge hinzu: vor allen Dingen wenn es um ihre spätere Rente geht, weil auch diese nicht mehr steigen kann. (D)

Durch die **Teilzeitbeihilfe**, wie sie heute beantragt wird, soll ein gewisser Ausgleich herbeigeführt, sollen Anreize geschaffen werden, verstärkt Teilzeitarbeitsplätze in Anspruch zu nehmen. Dadurch ergibt sich sicherlich ein **arbeitsmarktpolitischer Effekt**; das will ich nicht bestreiten. Ich sage noch einmal: Hoffentlich werden dann auch neue Arbeitsverhältnisse geschaffen.

Die Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern fühlt sich diesen Zielen ebenfalls ausdrücklich verpflichtet. Auch wir werden alle Maßnahmen, die geeignet sind, Teilzeitarbeit und **mehr Flexibilität** für Männer und Frauen in der Wirtschaft und in der Verwaltung zu ermöglichen, mittragen, sofern sie unter dem Gesichtspunkt der Finanzlage der öffentlichen Hand und auch der Finanzlage der Bundesanstalt für Arbeit finanzierbar sind und bleiben. Es geht also darum, arbeitsmarktpolitisch gebotene Maßnahmen und die finanziellen Möglichkeiten des Staates sowie der Wirtschaft in eine praktische Konkordanz zu bringen.

Zur Arbeitsmarktpolitik gehört auch – oder vielleicht besser, gerade –, daß der **Wirtschaftsstandort Deutschland** und die Leistungsfähigkeit des Staates

Rudolf Geil (Mecklenburg-Vorpommern)

- (A) durch finanzielle Überfrachtungen keinen Schaden nehmen. Ich sage: Diesem Ziel wird Ihr Gesetzentwurf noch nicht zureichend gerecht. Darüber muß noch einmal nachgedacht werden.

Die Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern hält nur solche Regelungen für vertretbar, die einerseits das Gebot der **Kostenneutralität** wahren und die andererseits – stärker, als das in dem vorliegenden Gesetzentwurf zum Ausdruck kommt – **Mißbrauch weitestgehend ausschließen**.

Ich habe jedoch Zweifel, ob der Entwurf der antragstellenden Länder insgesamt in der von den Ausschüssen des Bundesrates empfohlenen Fassung dies auch gewährleistet, ob also Kostenneutralität gewahrt werden kann und ob sogenannte **Mitnahmeeffekte** auch tatsächlich **ausgeschlossen** werden können. Ich meine, hier ist eine weitere Überprüfung notwendig.

Wenn wir heute gleichwohl der Einbringung zustimmen, dann ausschließlich vor dem Hintergrund, daß wir **Teilzeitregelungen schaffen** wollen und hoffen, daß dies ein Beitrag dazu ist.

Wir bitten deshalb vor allen Dingen die Bundesregierung, auf der Grundlage entsprechender Erhebungen die Frage der Kostenneutralität zu prüfen und geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, wie Mißbrauch ausgeschlossen bzw. Mitnahmeeffekte vermieden werden können, bevor der Entwurf auf den weiteren Weg gebracht wird.

- (B) **Präsident Dr. h. c. Johannes Rau:** Herzlichen Dank! – Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschlußempfehlungen in der Drucksache 241/95 vor.

In den Ausschlußempfehlungen rufe ich auf:

Ziffer 1! – Das ist die Mehrheit.

Jetzt Ziffer 2! – Das ist auch die Mehrheit.

Wir kommen zur Schlußabstimmung. Wer den **Gesetzentwurf nach Maßgabe der soeben gefaßten Beschlüsse beim Deutschen Bundestag einzubringen** wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Mit Ihrem Einverständnis sollten wir das Büro des federführenden Ausschusses dazu ermächtigen, die sich aus unseren Beschlüssen ergebenden redaktionellen Anpassungen des Gesetzentwurfs vorzunehmen.

Es ist weiterhin beantragt worden, Frau **Ministerin Dr. Kuppe** aus Sachsen-Anhalt als **Beauftragte des Bundesrates** zur Vertretung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag **zu bestellen**. Wenn Sie damit einverstanden sind, dann bitte ich Sie um das Handzeichen. – Es ist so **beschlossen**.

Wir kommen zu Punkt 7 der Tagesordnung:

(C)

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von **Erstattungsverfahren im sozialen Entschädigungsrecht (ErstÄG)** – Antrag des Landes Brandenburg – (Drucksache 133/95)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen vor: die Ausschlußempfehlungen in der Drucksache 133/1/95 und zwei Anträge des Landes Niedersachsen in den Drucksachen 133/2 und 133/3/95.

Ich rufe in den Ausschlußempfehlungen auf:

Ziffern 1, 2, 4, 5, 7 und 10 wegen des Sachzusammenhangs **gemeinsam!** Bitte das Handzeichen! – Mehrheit.

Jetzt stimmen wir über die beiden Anträge Niedersachsens in den Drucksachen 133/2 und 133/3/95 auch wegen des Sachzusammenhangs **gemeinsam** ab. Bitte Handzeichen! – Mehrheit.

Damit entfallen die Ziffern 3 und 6 der Ausschlußempfehlungen.

Es geht weiter in den Ausschlußempfehlungen. Ich rufe die Ziffern 8 und 9 wegen des Sachzusammenhangs **gemeinsam** auf. Bitte Handzeichen! – Mehrheit.

Jetzt noch Ziffer 12! Bitte Handzeichen! – Mehrheit.

Jetzt kommen wir zur Schlußabstimmung. Wer den **Gesetzentwurf nach Maßgabe der soeben gefaßten Beschlüsse beim Deutschen Bundestag einzubringen** wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. (D)

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, den Gesetzentwurf beim Bundestag einzubringen.

Mit Ihrem Einverständnis sollten wir auch hier das Büro des federführenden Ausschusses dazu ermächtigen, die sich aus unseren Beschlüssen ergebenden redaktionellen Anpassungen des Gesetzentwurfs vorzunehmen.

Wir kommen zu Punkt 8:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der **Verwaltungsgerichtsordnung** – Antrag des Freistaates Bayern, Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 und § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 236/95)

Dazu hat sich Herr Staatssekretär Sauter zu Wort gemeldet. – Bitte, Herr Staatssekretär!

Alfred Sauter (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der von der Bayerischen Staatsregierung vorgelegte Gesetzentwurf soll den Ländern die Möglichkeit eröffnen, von der Durchführung eines Widerspruchsverfahrens nach der VwGO abzusehen. Dies ist aus unserer Sicht ein wesentlicher Baustein einer grundlegenden und **effektiven Reform der öffentlichen Verwaltung**.

Alfred Sauter (Bayern)

- (A) Ziel unserer Bemühungen, die allgemein als unerläßlich angesehen werden, ist es, die Strukturen und **Verfahrensabläufe an veränderte Verfahrensordnungen anzupassen** und die **Leistungsfähigkeit** bei knappen sachlichen und personellen Ressourcen zu **steigern**. Auch hier in diesem Hohen Haus haben wir erst vor kurzem die Notwendigkeit entsprechender Anstrengungen eindrucksvoll bestätigt, als Gesetzentwürfe zur Beschleunigung von Verfahren in der Verwaltung und der Verwaltungsgerichtsbarkeit mit großer Mehrheit beschlossen wurden.

Die Verwaltung in ihrer bisherigen Form stößt an Grenzen, insbesondere an die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit – trotz aller Erfolge, die in den vergangenen Jahren erzielt worden sind. Die veränderten ökonomischen Rahmenbedingungen tun ein übriges. Wir befinden uns in einer Situation, in der **Produktionsstandorte weltweit austauschbar** geworden sind. BMW produziert in South Carolina, und die Soft-Ware-Entwicklung deutscher Großfirmen findet in Indien statt. Die ehemaligen Ostblockstaaten mit ihren Billiglöhnen liegen „vor der Haustüre“ und ziehen logischerweise – zumindest derzeit – Investitionen ab.

Ein zentrales Thema ist die **Standortdiskussion** in unserem Land. Die Qualität eines Standorts wird natürlich auch durch die Qualität des privaten und des öffentlichen Sektors bestimmt.

Nur eine Verwaltung, die – bei Wahrung der Rechtsstaatlichkeit – schnell und effektiv in der Lage ist, zu handeln und auf die Anliegen von Bürgern und Investoren einzugehen, kann zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen beitragen. Umgekehrt gilt: **Unnötig lange Verfahren gefährden die Investitionsbereitschaft und die Arbeitsplätze**.

Nach Berechnungen der Wirtschaft führt eine Verlängerung des Entwicklungszeitraums für ein Projekt um sechs Monate zu einer Ertrags einbuße von 30 %.

Meine Damen und Herren, langwierige und schwierige Verfahren haben in allen Bundesländern dazu geführt, daß **Investoren in Länder mit schnelleren Verfahrensabläufen abgewandert** sind. Früher haben sie es uns noch gesagt; heute tun sie es, ohne etwas zu sagen. Sie sind einfach weg. Sie beantragen bei uns überhaupt keine Genehmigungsverfahren mehr, sondern investieren anderswo, weil sie wissen, daß es dort schneller geht und daß dort den Bedürfnissen eher entsprochen wird.

Eine Entlastung ist geboten. Auf Dauer müssen wir **Staatsaufgaben abbauen**. Wir müssen zu den Kernpunkten der Hoheitsverwaltung zurückkehren. Es muß eine **umfassende Verwaltungsreform** vorgenommen werden.

Die raschestmögliche **Vereinfachung von Verfahrensabläufen** ist ein entscheidender Baustein unserer Reform. Die derzeitige wirtschaftliche Lage erlaubt uns nicht mehr den Luxus ständig komplizierterer und teurer werdender Verwaltungsverfahren. Das betrifft in besonderem Maße das Widerspruchsverfahren nach der Verwaltungsgerichtsordnung.

- Ziel einer qualitätsorientierten Verwaltung muß es sein, nicht eine Vielzahl von Überprüfungsmöglichkeiten für das einzubauen, was in der Verwaltung entschieden worden ist, sondern mit modernen Methoden des Qualitätsmanagements darauf zu achten, daß bereits die Ausgangsentscheidung zu einem möglichst hohen Prozentsatz richtig ist und es deshalb keinen Sinn macht, gegen diese vorzugehen. (C)

Der von Bayern vorgelegte Gesetzentwurf eröffnet deshalb den Ländern die Möglichkeit, durch eine **Änderung des § 68 Verwaltungsgerichtsordnung** über den jetzt bestehenden Rahmen hinaus eigenverantwortlich über die Abschaffung des Widerspruchsverfahrens gegen Verwaltungsakte zu entscheiden. Dadurch können aufwendige und sehr arbeitsintensive **Doppelprüfungen** desselben Sachverhalts durch mehrere Behörden, die wiederum derselben Instanz zugeordnet sind, **vermieden** und damit **Verwaltungsverfahren insgesamt beschleunigt** werden.

Wir meinen, daß die Länder am besten in der Lage sind, selber festzustellen, in welchen Bereichen Widerspruchsverfahren verzichtbar sind. Sie müßten auch am besten wissen, in welchen Widerspruchsverfahren Verwaltungsverfahren verzögert und sachliche Ressourcen der Verwaltung unnötig gebunden werden.

Durch unseren Gesetzentwurf wird der Ausgangsbehörde auch die Möglichkeit eröffnet, **über unzulässige und erledigte Widersprüche selbst zu entscheiden**, was auch zur Beschleunigung der Verfahren beitragen kann.

Die von der Staatsregierung vorgeschlagenen Änderungen der Verwaltungsgerichtsordnung dienen der Lösung der Zukunftsaufgaben unseres Landes. Der Gesetzentwurf fördert die **Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts**; er entlastet die Verwaltung von entbehrlichen Doppelprüfungen; er vereinfacht und beschleunigt Verwaltungsverfahren und setzt personelle und sachliche Ressourcen in der Verwaltung frei. (D)

Dies alles zeigt deutlich, wie dringend wir diese Gesetzesänderung brauchen. Uns liegt an einer schnellen Realisierung. Ich bitte daher um Zustimmung zu diesem Gesetzesantrag und verweise darauf, daß mit diesem Gesetzesantrag die Verantwortung für weiteres Handeln auf die Länder übertragen wird.

Deshalb muß es, wie ich meine, jedem Land möglich sein, diesem Verfahrensvorschlag zuzustimmen. Denn jedes einzelne Land muß letztendlich für sich die Entscheidung treffen, in welchen Bereichen es auf Widerspruchsverfahren zu verzichten bereit ist. Damit wird auch der **Wettbewerb unter den Ländern** nicht nur eröffnet, sondern auch zusätzlich **gestärkt**. – Herzlichen Dank.

Präsident Dr. h. c. Johannes Rau: Vielen Dank! – Es gibt keine weiteren Wortmeldungen.

Ich weise die Vorlage dem **Rechtsausschuß** – federführend –, dem **Ausschuß für Innere Angelegenheiten**, dem **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** und dem **Wirtschaftsausschuß** zur Mitberatung zu.

Präsident Dr. h. c. Johannes Rau

(A) Wir kommen zu **Punkt 9:**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Beamtenrechtsrahmengesetzes** – Antrag des Landes Schleswig-Holstein gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 242/95)

Der Gesetzesantrag wird von Frau Ministerpräsidentin Simonis (Schleswig-Holstein) begründet. – Ich erteile ihr das Wort.

Heide Simonis (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren Kollegen! Die Initiative des Landes Schleswig-Holstein zu § 44 des Beamtenrechtsrahmengesetzes mutet zunächst wie eine trockene Materie an, mit der man sich hier schnell beschäftigen kann, um sie schnell hinter sich zu bringen. Sie ist aber, richtig verstanden – es gibt durchaus weitere Bundesländer, die sich dieser Überlegung genähert haben –, eine Möglichkeit, im Rahmen der Modernisierung der öffentlichen Verwaltung Elemente anzubieten, die über das hinausgehen, was wir bis jetzt glaubten anbieten zu können.

Auf dem Gebiet des Arbeitsrechts soll den Ländern nämlich ein größerer Gestaltungsspielraum für Regelungen zur **Flexibilisierung der Arbeitszeit** und damit auch zu einer gewissen Autonomie unserer Mitarbeiter betreffend ihre eigene Arbeitszeit eingeräumt werden.

(B) Die Landesregierung Schleswig-Holstein mißt diesem Thema in Zusammenhang mit der Reformierung des öffentlichen Dienstrechts einen sehr hohen Stellenwert zu. Flexible Arbeitszeiten werden dem geänderten gesellschaftlichen Zeitverständnis gerecht. Es wäre sehr schön, wenn nicht nur Frauen davon Gebrauch machten, sondern wenn sich auch der eine oder andere Mann entscheiden könnte, flexible Arbeitszeiten als eine Bereicherung seines Lebens zu betrachten.

Variable Arbeitszeitstrukturen ermöglichen es den Beschäftigten nämlich, die Arbeitszeit – allerdings auch bei Eingriffen in ihr Portemonnaie – nach eigenen Vorstellungen mitzubestimmen, und erweitern so die individuellen Gestaltungsspielräume.

Ich hatte bereits darauf hingewiesen, daß **Schleswig-Holstein** mit diesen Vorschlägen nicht allein steht: **Rheinland-Pfalz** hat einen ähnlichen Gesetzesentwurf vorgelegt; **Berlin** ist vor langer Zeit vorangegangen und hat damit, soweit mir berichtet worden ist, recht gute Erfahrungen gemacht.

Es ist jedenfalls – das sagen alle diejenigen, die sich damit beschäftigt haben – eine echte Alternative zu den konventionellen Teilzeitmustern der Halbtags- oder „Dreiviertel“-Beschäftigung, die bei Lehrern durchaus schon gang und gäbe ist.

Es ist vielmehr auch ein beschäftigungspolitisches Instrument, bei dem durch eine **Umverteilung der vorhandenen Arbeit auf mehr Menschen** dazu beigetragen werden soll, daß auch jüngeren Nach-

wuchskräften ein Einstieg in ihren Beruf ermöglicht wird und sich Schüler nicht mehr darüber beklagen können, daß sie nur noch „Grufties“ gegenüberstünden, wenn sie morgens in die Schule gehen. (C)

Es soll die Möglichkeit eröffnen, sich für einen längeren Zeitraum beispielsweise berufsspezifischen Streßfaktoren zu entziehen, eigenes Wissen zu erweitern, sozusagen auch einmal die „Seele baumeln“ zu lassen, um dann gestärkt wieder in den Beruf zurückkehren zu können.

Es hat sich gezeigt, daß bei der Einführung des „**Sabbatjahres**“ in **Schleswig-Holstein** die Vereinbarkeit mit dem geltenden Rahmenrecht zumindest nicht unstrittig ist. Die Tatsache, daß die Gewerkschaften zugestimmt haben, bedeutet nämlich noch nicht, daß es damit rechtlich einwandfrei zu lösen ist. Das gilt übrigens für alle anderen Maßnahmen zur Flexibilisierung der Arbeitszeit in allen übrigen Ländern auch. Da könnte man das in **Hamburg** als „**Swing-Modell**“ bezeichnete Modell nennen, das eine Flexibilisierung bei den zu leistenden Pflichtstunden der Lehrerinnen und Lehrer bringen wird und Überlegungen zur Einführung von Lebensarbeitszeitkonten zum Ziel hat, die auch nicht ohne weiteres rechtlich schnell umzusetzen sind.

Diese sehr unterschiedlichen Initiativen auf dem Gebiet des Arbeitszeitrechtes könnte man nach dem Motto: Wir sind nun einmal eine Republik, in der die Länder – manchmal – machen dürfen, was sie – manchmal – wollen, auch schon allein um der Kinder willen, die, wenn sie umziehen, möglichst gleiche Bedingungen finden sollten, aber auch um der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter willen, die, wenn sie umziehen, ebenfalls möglichst gleiche Bedingungen in einem anderen Land vorfinden sollten. Deshalb sollten wir versuchen, eine gemeinsame Regelung zu finden, die als eine **Öffnungsklausel** in § 44 des Beamtenrechtsrahmengesetzes eingebaut werden könnte. Ihre Zustimmung auf diesem Gebiet würde von uns dankbar entgegengenommen werden. (D)

Erlauben Sie mir darüber hinaus, meine sehr verehrten Damen und Herren, zu § 44 noch ein paar Überlegungen, warum denn plötzlich der öffentliche Dienst und seine Reform ein Thema sind, über das man hinter verschlossenen Türen bestenfalls unter Fachleuten so reden kann, daß sich möglichst nichts verändert, sondern warum in einer breiten Öffentlichkeit großes Interesse am öffentlichen Dienst, ja sogar im öffentlichen Dienst selber großes Interesse an Reformen besteht.

Die Regierungschefs der Länder haben angesichts der grundlegenden Veränderungen aufgrund der **deutschen Einheit**, der **Einigung Europas**, der Vorschriften, die aus Maastricht auf uns zukommen, der Frage des **Standortes Bundesrepublik Deutschland** festgestellt, daß die öffentliche Verwaltung auf allen Ebenen dringlich gewisser Reformbemühungen bedarf. Das ist kein Problem der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; das sind keine Vorschriften, die vom Himmel gefallen sind und deswegen für ewige Zeiten zu gelten haben, sondern Überlegungen, die wir deshalb anstellen, weil dies irgend jemand vor uns

Heide Simonis (Schleswig-Holstein)

- (A) getan hat und wir durchaus auch den Mut haben könnten, es zu ändern, es sei denn, wir warten, bis zehn Generationen nach uns jemand auf den Gedanken kommt, dieses zu verändern.

Die Länder haben sich darauf verständigt, vor allem folgende **Themen für die Reform** auf die Tagesordnung zu setzen: die **Vereinfachung und Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren** – ein beliebtes Thema von Stammtischrunden –, die **Deregulierung**, bei der sich jeder, der einmal mit Bürokratie zu tun gehabt hat, überlegt, was ihm dabei Wundersames passiert ist, um eine Unterschrift oder einen Stempel zu bekommen. Dazu gehört allerdings auch eine grundsätzliche Kritik, ob der Staat alle Aufgaben wirklich genauso wie in der Vergangenheit erledigen soll, ob er etwas anders machen kann oder ob es andere machen können. Dazu gehören ferner die **Überprüfungen von Standards**, die **Reduzierung der Regelungsdichte**, die **Vereinfachung und Flexibilisierung des Haushaltsrechts**. Ich sage dies, ohne zu stottern, obgleich ich früher Mitglied des Haushaltsausschusses war und diesen Satz damals nicht gesagt hätte; in der Zwischenzeit habe ich an dieser Stelle dazugelernt. Dazu zählen weiter die **Straffung von gerichtlichen Verfahren**, die **Modernisierung des öffentlichen Dienstes**, der natürlich nicht mit den Instrumenten des vorigen Jahrhunderts die Aufgaben dieses oder des folgenden wird lösen können. Dazu gehört eine lange, lange Liste weiterer Themen.

- (B) Die **Ministerpräsidenten** haben die **Einrichtung einer „politisch besetzten, länderoffenen Arbeitsgruppe“** beschlossen. Ich vermute, unsere Beamten haben zu Hause, als sie das gelesen haben, einen Schock bekommen, daß wir uns nämlich dem Thema politisch und nicht sozusagen sachlich, wie es sich gehört, zuwenden wollten. Nach dem Gespräch mit dem Herrn Bundesinnenminister heute morgen habe ich das Gefühl: Wir sind uns zwar noch nicht einig, und vieles muß noch getan werden; aber es war die richtige Lösung, die Arbeitsgruppe politisch zu besetzen. Die Antwort, das gebe das Gesetz nicht her, das Grundgesetz erlaube dies nicht, gilt nicht, weil wir diejenigen wären, die es ändern könnten.

Fairerweise muß ich hier zugeben, daß es dafür unterschiedliche Ansätze gibt. Es gibt Ministerpräsidenten, die das **Grundgesetz ungern ändern** würden, was ich übrigens verstehen kann – ein Grundgesetz trägt es nicht, dauernd geändert zu werden –; es gibt aber durchaus auch Ministerpräsidenten, die der Meinung sind, ein Reformansatz dürfe nicht so sein, wie ihn das Grundgesetz hergebe. Vielmehr muß man prüfen, ob die Reform notwendig ist, ob man sie haben will, ob man sie so haben will. Hinterher muß geprüft werden, ob dann unter Umständen gesetzliche Vorschriften, die dem entgegenstehen, geändert werden müssen. Ich bin dem Herrn Bundesinnenminister ausgesprochen dankbar dafür, daß er den Herren Kollegen und mir, die wir heute morgen zusammen waren, versprochen hat, möglichst schnell, noch vor der Sommerpause, die von uns vorgetragenen Wünsche in Form eines **Referentenentwurfs** vorzulegen, so daß wir uns dann darüber Gedanken machen können.

(C) Nicht alles, was der Herr Bundesinnenminister bis jetzt vorgelegt hat und was in der Presse durchaus hohe Anerkennung und auch hohe Aufmerksamkeit gefunden hat, ist nämlich schon sozusagen die Lösung oder das „Gelbe vom Ei“. Selbst Mitglieder der Koalitionsregierung bzw. der Koalitionsfraktionen waren noch nicht zu Begeisterungstürmen hinzureißen. Burkhard Hirsch z. B. hat den „**Perspektivbericht**“ als nicht weit genug gehend kritisiert. Der innenpolitische Sprecher der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Erwin Marschewski, erklärte zu den Vorschlägen – ich darf zitieren, Herr Präsident –:

Eine Betrachtungsweise, die ausschließlich auf die Änderung des Beamtenrechts zielt, greift zu kurz.

Daraus schließe ich, daß auch er der Meinung ist, zunächst müsse über die Punkte, die ich vorhin genannt habe, diskutiert werden, ehe man darangehe, einzelne Rechtsvorschriften zu ändern.

Die Kritik des **CDU-Wirtschaftsrates** war leider herbe – aber gut, darüber kann man hinweggehen; vielleicht war sie auch ungerecht. Nun muß nicht jeder, der im CDU-Wirtschaftsrat sitzt, wissen, wie das Beamtenrecht funktioniert, und manches Vorurteil, das dort fröhliche Urständ feiert, ist das, was es ist: ein Vorurteil. Also muß man die Regierung an dieser Stelle vor ihren eigenen Freunden in Schutz nehmen. Aber Kritik war vorhanden, und daher sollte man sich auch ein bißchen darum kümmern.

(D) Das Land **Sachsen** hat in einem **Thesenpapier** mit dem Namen „**Gesprächskreis 2000**“ Vorschläge vorgelegt, bei denen sich jeder, der sich bis jetzt mit Dienstrecht beschäftigt hat, erstaunt die Augen reibt und sich fragt, ob es nicht vielleicht noch aus der Feder eines alten, in der Zwischenzeit vernünftig gewordenen Juso-Funktionärs stammen könnte. Dazu gehören z. B. die Beitragszahlung junger Beamter für ihre eigene Altersversorgung und viele andere sehr interessante Vorschläge, die durchaus einer Diskussion würdig sind und die man nicht einfach vom Tisch schieben sollte, nach dem Motto: Wenn wir lange genug warten, wird sich der „Anfall“ einzelner Regierungen wieder legen, und dann haben wir auch diese Attacke überstanden.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, unabhängig von den einzelnen Vorschlägen, die der Herr Bundesinnenminister vorgelegt hat und die ich hier jetzt auch nicht mehr im einzelnen kritisieren will, weil sonst das, was ich vorher lobend gesagt habe, sozusagen gleich wieder unter den Tisch fallen würde: Wenn wir nicht anfangen, mit dem öffentlichen Dienst und über den öffentlichen Dienst zu diskutieren, dann bleibt das Thema ein „**Stammtischthema**“, und dieses bekommt wegen des politischen Dralls um so mehr Kraft, je mehr Menschen außerhalb des öffentlichen Dienstes Angst davor haben müssen, daß ihre Situation nicht so sicher wie die Situation derjenigen eingeschätzt wird, die im öffentlichen Dienst arbeiten.

Wer sich einmal über die Nichtverlängerung eines Antrags oder über eine Antwort geärgert hat, dem wird die Sinnhaftigkeit und die Notwendigkeit des

Heide Simonis (Schleswig-Holstein)

- (A) öffentlichen Dienstes nicht mehr eingehen, der wird auch nicht bereit sein, gerne dafür zu zahlen. Daß es ohne einen öffentlichen Dienst nicht geht, wissen insbesondere die Kollegen aus den neuen Ländern. Ob sie alles verdient haben, was wir ihnen damals beigebracht haben, weiß ich nicht. Beim Steuerrecht hätte ich starke Bedenken, ob es nicht eher eine Strafe denn eine Erleichterung war.

Immerhin kann man sagen: Hätte es zu jener Zeit nicht Beamte und Beamtinnen, Mitarbeiter, Mitarbeiterinnen und Angestellte gegeben, die damals geholfen haben, einen vernünftigen, funktionierenden öffentlichen Dienst aufzubauen, wäre manche Investition von Privaten nicht erfolgt. Es geht also, meine sehr verehrten Damen und Herren, nicht um Beschimpfung, sondern um die **Anpassung des öffentlichen Dienstes an das Zeitalter**, das sich durch sozialen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Wandel auszeichnet. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollten dem nicht hinterherhetzen, sondern sie sollen ihn mitgestalten.

Meine Damen und Herren, Sie werden gemerkt haben, daß ich kein Wort zu den **Kosten** gesagt habe. Es ist sowieso immer alles, was in öffentlichen Haushalten steht, viel zu teuer. Aber die „Zeitbombe“, die bei der Überlegung tickt, wie sich beispielsweise in ein paar Jahren die Situation der **Versorgung von Beamtinnen und Beamten** gestalten wird, könnte auch Menschen, die weniger optimistisch sind als ich, in tiefe Melancholie versinken lassen. Wir werden etwas tun müssen, meine sehr verehrten Damen und Herren, wenn wir unsere Haushalte nicht so „festnageln“ wollen, daß wir für operative Aufgaben nichts mehr übriglassen und nur noch Pensionen bzw. Gehälter für diejenigen zahlen, die für uns gearbeitet haben oder noch arbeiten. Wir können es schaffen, das zu ändern. Wir wollen es schaffen, dies zu ändern. Es wäre schön, wenn gute Vorschläge kämen, zu denen wir dann am Ende gemeinsam sagen könnten: Es war noch nicht der große Durchbruch; es soll auch keine Revolution werden. Aber ein kleiner Anfang zu einer kleinen Revolution wäre doch auch schon etwas. – Herzlichen Dank für Ihre Geduld.

Präsident Dr. h. c. Johannes Rau: Herzlichen Dank, Frau Kollegin!

Zur weiteren Beratung weise ich die Vorlage dem **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** – federführend – sowie dem **Ausschuß für Frauen und Jugend** und dem **Finanzausschuß** zu.

Nunmehr rufe ich **Punkt 47** der Tagesordnung auf:

Entwurf eines ... **Strafrechtsänderungsgesetzes – Begriff der Gewalt** – (... StrÄndG) – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 247/95)

Hierzu liegen mir vier Wortmeldungen vor. – Zuerst hat Herr Staatsminister Leeb (Bayern) das Wort. – Ihm folgt Herr Staatsminister von Plönnitz (Hessen).

Bitte, Herr Kollege Leeb!

- Hermann Leeb (Bayern):** Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Anlaß der Initiative des Freistaates Bayern ist der **Beschluß des Bundesverfassungsgerichts** vom 10. Januar dieses Jahres. Er betrifft unmittelbar **demonstrative Sitzblockaden**. Sie wurden von der gefestigten Rechtsprechung der Strafgerichte bislang als Gewalt im Sinne des Nötigungstatbestandes angesehen. Diese Rechtsprechung ist – was häufig verschwiegen wird – keinesfalls mit Blick auf Blockadeaktionen von Kernkraft- oder Nachrüstungsgegnern entwickelt worden. Vielmehr geht sie schon auf die **Rechtsprechung des Reichsgerichts** zurück. Ein Beispiel gibt das berühmte „**Sargträgerurteil**“ des Reichsgerichts aus dem Jahre 1911. Das Reichsgericht hatte über einen Fall zu entscheiden, in dem eine Menschenmenge den Durchgang eines Leichenzuges verstellte, um die Beisetzung eines Selbstmörders in geweihter Erde zu verhindern. Es hat diesen Vorgang als Gewalttätigkeit angesehen. Man mag nun, meine Damen und Herren, vielleicht sagen, dieser Fall passe nicht mehr in die heutige Zeit. Aber man stelle sich vor, daß es eine Horde Rechtsradikaler ist, die die Beisetzung eines Asylbewerbers in „deutscher Erde“ verhindert. Oder nehmen Sie den Fall, daß Extremisten in martialischer Ausrüstung den Zugang einer Asylbewerberunterkunft oder einer Synagoge blockieren, daß sie diejenigen, die hineinwollen, Spießruten laufen lassen. Ist das tatsächlich keine Gewalt?

Meine Damen und Herren, das Wesen einer Demokratie ist die geistige, argumentative Auseinandersetzung. Die Bayerische Staatsregierung hat seit jeher die Auffassung vertreten, daß die zwangsweise Einflußnahme auf die Freiheit der Willensbildung und Willensbetätigung durch Errichten von „**Menschenbarrieren**“ **strafbare** und strafwürdige **Gewaltausübung** ist, und zwar ungeachtet der Ziele, die die Täter verfolgen. Wenn sich die Rechtsordnung hier zurückzöge, liefe der Staat Gefahr, im Chaos zu versinken. Denn dann würden Konflikte im Ergebnis nach dem Recht des Stärkeren ausgetragen.

Wir bedauern es, daß das zwangsweise Versperren des Weges nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts auf der Grundlage des geltenden Rechtes kein strafbares Gewaltdelikt mehr sein soll. Noch in **Senatsentscheidungen** aus den Jahren 1986 und 1987 hatte das Bundesverfassungsgericht bei Stimmengleichheit **Verfassungsverstöße nicht festgestellt**. Mittlerweile ist die Richterbank anders zusammengesetzt. Damals 4:4, heute 5:3, in einem Verfassungsbeschwerdeverfahren, das ein Aktenzeichen aus dem Jahre 1989 trägt. Das sollte angesichts der weitreichenden Folgen über den Anlaß hinaus bedenklich stimmen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, **weitreichende Folgen** kann der Beschluß für den **Gewaltbegriff** insgesamt haben. Denn es gibt eine ganze Reihe von Zwangseinwirkungen, in denen der Täter wie bei der Sitzblockade nur geringe körperliche Kraft aufwendet. Das reicht vom **Drängeln auf der Autobahn**, um das Überholen zu erzwingen, oder vom **beharrlichen Linksfahren**, um das Überholtwerden zu verhindern. Das geht hin bis zur **Sprengung von Parlamentssitzungen**, von **Gerichtsverhandlungen**.

Hermann Leeb (Bayern)

- (A) **gen** oder von **Vorlesungen**, beispielsweise durch Lärm, bis hin zur Unterbindung der Wasser- und Stromzufuhr, um Mieter zum Auszug zu zwingen – auf neudeutsch „**Entmietung**“ genannt. Auch an Konstellationen des **Einsperrens**, des **Verbringens** an einen einsamen Ort und des **Bebringens von Narkotika**, um das Opfer zu sexuellen Handlungen zu nötigen, ist zu denken. Die Beispiele ließen sich fortsetzen.

Es ist unsicher geworden, ob Derartiges im Lichte des Verfassungsgerichtsbeschlusses noch als Gewalt angesehen werden kann. Entschieden werden muß es im Einzelfall. Zum Teil wird eine Strafbarkeit wegen Drohung angenommen werden können. Wie die Gerichte in den genannten und anderen Fällen entscheiden, kann jedoch nicht abgesehen werden. Mit Bestimmtheit sagen läßt sich, daß eine ganz erhebliche **Rechtsunsicherheit bei der strafrechtlichen Beurteilung der Gewaltkriminalität** bis hin zu den Verbrechen der Vergewaltigung und der sexuellen Nötigung entstanden ist. Sie muß sobald wie möglich beseitigt werden. Wir können nicht abwarten, bis die Probleme durch die höchstrichterliche Rechtsprechung geklärt sind. Das würde möglicherweise Jahre dauern.

Hinzu kommt, daß das Verfassungsgericht keine Vorgaben gemacht hat, wie sich der Gewaltbegriff eingrenzen lassen soll. Der **Versuch jeglicher „Eingrenzung“** ist deshalb mit einem gravierenden **verfassungsrechtlichen Risiko** behaftet, unter Umständen mit der Folge neuer Wiederaufnahmeverfahren sicherlich ein unerträglicher Zustand.

- (B) Diesen Zustand wenigstens mit Wirkung für die Zukunft zu beenden, dient unser Gesetzentwurf zur Neudefinition des Gewaltbegriffs. Er zielt darauf ab, das **Gewaltmerkmal allgemein zu definieren** und auf all die Fallgruppen erneut zu erstrecken, deren strafrechtliche Erfassung nach dem Verfassungsgerichtsbeschuß nunmehr entweder ausgeschlossen oder zumindest unsicher geworden ist. Dies gilt für alle Fälle, in denen durch das körperliche Einnehmen einer Position ein anderer gezwungen wird, etwas zu tun, zu dulden oder zu unterlassen. Darüber hinaus werden die Unsicherheiten in den anderen Konstellationen nicht augenfälliger Kraftentfaltung beim Täter, mit denen gewichtiger Zwang auf das Opfer ausgeübt wird, umfassend beseitigt. Ich habe das bereits angesprochen.

Meine Damen und Herren, wir sind nach gründlicher Abwägung zu dem Ergebnis gekommen, daß keine andere Wahl bleibt, als den Weg über eine **Neubestimmung des Gewaltmerkmals** in § 11 des Strafgesetzbuches zu gehen. Der Schwierigkeiten sind wir uns bewußt. Jedoch wäre alles andere Flickwerk. Dies gilt sowohl für eine sogenannte **kleine Lösung im Versammlungsrecht** als auch für eine **Änderung der Nötigungsvorschrift**. Beides wäre nicht geeignet, die Probleme insgesamt zu lösen. Vor allem bei einer „**Insellösung**“ in § 240 des Strafgesetzbuches wäre zu erwarten, daß Schlüsse für vergleichbare Konstellationen außerhalb dieser Bestimmung gezogen würden und daß es deshalb dann zu Strafbarkeitslücken kommen würde, die diesmal der Gesetzgeber zu verantworten hätte. Die Verwirrung würde letztlich nur noch größer werden.

(C) Wir sind der Überzeugung, mit unserem Entwurf eine Lösung gefunden zu haben, die praktikable und gerechte Entscheidungen ermöglicht. Unsere Vorschläge können sich auf Begriffsbestimmungen stützen, wie sie bereits vor dem Verfassungsgerichtsbeschuß im strafrechtlichen Schrifttum gegeben wurden, etwa im Großkommentar von Schönke-Schröder.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, lassen Sie mich noch auf einen Aspekt eingehen, der in der politischen Diskussion dieser Tage von manchen herausgestellt wurde! Es wurde gesagt, der Gesetzgeber mißachte den Willen des Verfassungsgerichts, wenn er Sitzblockaden wieder in die Strafbarkeit einbeziehe. Eine solche Argumentation halte ich für falsch. Denn das Verfassungsgericht hat die Verurteilungen nicht deshalb aufgehoben, weil es eine Bestrafung als unverhältnismäßig angesehen hätte. Vielmehr erachtete es die **Subsumtion von Blockadeaktionen unter das Gewaltmerkmal** wohl als **Verstoß gegen das Analogieverbot**. Der Spruch des Verfassungsgerichts bezieht sich demnach lediglich auf die Berechtigung einer höchstrichterlichen Auslegung. Etwaige **Strafbarkeitslücken zu schließen**, hat das Verfassungsgericht ausdrücklich als **Sache des Gesetzgebers** bezeichnet. Der Gesetzgeber kann dabei jede Lösung wählen, mit der das betroffene Verhalten so deutlich beschrieben wird, daß potentielle Täter im vorhinein ihre Strafbarkeit erkennen können. Er ist namentlich nicht daran gehindert, dem Gewaltmerkmal einen bestimmten Inhalt zu geben.

(D) Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich wünsche mir sehr, daß unser Entwurf in den bevorstehenden Ausschußberatungen aufgeschlossen erörtert wird. Verbesserungsvorschlägen stehen wir selbstverständlich ebenfalls aufgeschlossen gegenüber. Ich möchte jedoch an die Adresse derer, die vor einem weitreichenden gesetzgeberischen Eingriff warnen, noch folgendes sagen: Der strafrechtliche Gewaltbegriff ist in großen Teilbereichen bereits heute in Frage gestellt. Wir befinden uns nicht in einer Situation, in der wir darüber entscheiden können, ob eine sinnvolle, aber nicht unabdingbare Maßnahme getroffen werden soll oder nicht. Vielmehr ist es bereits heute so, daß **strafrechtliche Lehrbücher** und auch **Strafrechtskommentare zum Gewaltmerkmal neu geschrieben** werden müssen, und zwar aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Januar 1995. Wir stehen derzeit vor den Scherben des strafrechtlichen Gewaltbegriffs. Es geht nur darum, die „Reparatur“ möglichst sachgerecht und umfassend vorzunehmen, und dies so schnell wie nur möglich. Es wäre unverantwortlich, wenn der Gesetzgeber die strafrechtliche Praxis mit den Problemen allein ließe.

Ich bitte Sie deshalb, meine sehr verehrten Damen und Herren, unseren Gesetzentwurf zu unterstützen, um insbesondere in den bevorstehenden Ausschußberatungen eine intensive Diskussion zu ermöglichen.

Präsident Dr. h. c. Johannes Rau: Danke schön!

Präsident Dr. h. c. Johannes Rau

- (A) Das Wort hat Herr Staatsminister von Plötnitz aus Hessen. – Ihm folgt Herr Caesar aus Rheinland-Pfalz.

Rupert von Plötnitz (Hessen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Kollege aus Bayern hat sich bei der Begründung des Gesetzentwurfs des Freistaates auch gewissen Überlegungen zur derzeitigen Zusammensetzung des Bundesverfassungsgerichts gewidmet. Er hat uns dazu aufgefordert, einmal darüber nachzudenken, wie es denn kommen könne, daß dort, wo 1986 noch eine 4:4-Entscheidung in der hier zu entscheidenden Frage zustande gekommen sei, am 10. Januar plötzlich eine 5:3-Entscheidung zu verzeichnen sei. Ich weiß nicht, ob Sie das so gemeint haben, verehrter Herr Kollege. Aber wenn Sie mich oder andere hier auffordern wollten, darüber nachzudenken, ob seit dem 10. Januar beim Bundesverfassungsgericht nicht mehr **verfassungsrechtliche Erwägungen**, sondern **politische Motive für bestimmte Entscheidungen maßgeblich** sein könnten, dann würde mir das sehr zu denken geben, falls das der Sinn Ihrer Rede gewesen sein sollte. Ich unterstelle einmal zugunsten des Freistaates, daß es so nicht gewesen ist.

Im übrigen sind aber nicht der Beitrag und die Begründung, die wir gehört haben, Gegenstand unserer Debatte, sondern ein ganz **konkreter Gesetzentwurf**. Wenn man sich diesen Gesetzentwurf zu Gemüte führt, dann muß man, zumindest wenn man ein argloser Leser ist, den Eindruck gewinnen, das Bundesverfassungsgericht habe am 10. Januar der Gewalt in der Bundesrepublik Tür und Tor geöffnet. Da wird in der Abteilung „Zielsetzung“ des Entwurfs von angeblich jetzt drohenden „**gravierenden Strafbarkeitslücken und Rechtsunsicherheiten bei der Verfolgung und Ahndung der Gewaltkriminalität**“ gesprochen. Da wird in gleicher Dramatik die Gefahr beschworen, daß wegen der **Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts** seit dem 10. Januar – wörtlich – „**Täter der Gewaltkriminalität**“ in der Bundesrepublik nicht mehr belangt werden könnten. Das ist natürlich eine Sichtweise, die mit der Wirklichkeit nichts zu tun hat.

Deswegen halte ich es für wichtig, noch einmal in Erinnerung zu rufen, was das Bundesverfassungsgericht am 10. Januar realiter so entschieden hat, wie es der Freistaat Bayern hier kritisiert. Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt und entschieden, daß Leute, denen nicht mehr zum Vorwurf gemacht werden kann, als daß sie sich – sei es stehend oder sitzend – nicht vom Flecke rühren, um auf diese Art und Weise mit anderen eine bestimmte, meist politische Meinungskundgabe zum Ausdruck zu bringen, nicht als kriminelle Straftäter belangt werden können. Zu der Frage, ob die Aktion dieser Leute eine Störung darstellt, der mit polizeirechtlichen Mitteln begegnet werden kann, und zu der Frage, ob dabei möglicherweise Ordnungswidrigkeitstatbestände eine Rolle spielen, gegen die vorgegangen werden kann, hatte sich das Bundesverfassungsgericht nicht zu äußern und hat es sich auch nicht geäußert. Das Bundesverfassungsgericht hat plausiblerweise am 10. Januar nur gesagt: „Diese Art gewaltloser Sitzblockade hat nichts mit kriminellem Unrecht zu tun.“ Das ist der Kern der Dinge, mit denen wir es zu tun haben.

Das Bundesverfassungsgericht hat auch begründet, warum es so entschieden hat. Es hat – darauf ist auch in der Begründung des Kollegen hingewiesen worden – gesagt: „Gegen den Straftatbestand selbst und gegen das Tatbestandsmerkmal der Gewalt ist zunächst einmal verfassungsrechtlich nichts einzuwenden; einzuwenden ist allerdings etwas gegen die allenthalben zu beobachtende gewaltige Willkür in der Auslegung und Anwendung des Gewaltbegriffes durch die gerichtliche Spruchpraxis, die im Laufe der Geschichte der Bundesrepublik zu beobachten gewesen ist.“ Das ist doch eine plausible Erwägung, von der eigentlich der Freistaat Bayern am besten wissen mußte, wie überzeugend sie ist.

Im Februar 1984 passierte nämlich in der Nähe des Freistaates Bayern folgendes: Damals blockierten Hunderte von LKW-Fahrern die Grenzübergänge am Brenner und auch in Kiefersfelden, um auf diese Art und Weise ihren Protest gegen die **schleppende Zollabfertigung durch italienische Zollbeamte** zum Ausdruck zu bringen. Das waren Blockaden, die mehrere Tage dauerten und die, wie ich gelesen habe, Hunderte von Millionen Mark an volkswirtschaftlichen Schäden zur Folge hatten.

Wie hat damals der Freistaat Bayern, wie hat der damalige Ministerpräsident des Freistaates Bayern reagiert? Er hat mitnichten, was nach dem Gesetzentwurf, der jetzt vorliegt, zu erwarten gewesen wäre, vor Exzessen der Gewaltkriminalität gewarnt, mit denen man es hier zu tun habe, und er hat auch nicht nach dem Staatsanwalt gerufen. Er hat sich im Gegenteil zu den Blockierern begeben und diese seiner höchstmöglichen Unterstützung versichert. Er hat – gleichsam telegrafisch – bei der italienischen Regierung und beim damaligen italienischen Staatspräsidenten gefordert, den Forderungen der Blockierer zu entsprechen und die Erfüllung dieser Forderung – man höre und staune – möglichst per Telegramm dem Lagezentrum – ausgerechnet dem Lagezentrum! – beim bayerischen Staatsministerium des Innern anzuzeigen. So waren damals die **Reaktionen im Umgang mit Blockadeaktionen**, die sicherlich, wenn es um die Intensität der Störung ginge, noch ganz anderen Charakter hatten als das, was in späteren Jahren in der Bundesrepublik vor allen Dingen im Zusammenhang mit der Frage der Nachrüstung zu beobachten gewesen ist.

Insofern wundere ich mich doch darüber, daß ausgerechnet der Freistaat Bayern jetzt von „Tätern der Gewaltkriminalität“ spricht, nachdem höchstmögliche Ministerpräsidenten dieses Freistaates früher selbst diese angeblichen „Täter der Gewaltkriminalität“, wie sie hier porträtiert werden, unterstützt hat.

Im übrigen ist – das ist in jüngeren Jahren erst geschehen – dankenswerterweise auch niemand auf den Gedanken gekommen, von „kriminellem Unrecht“ zu sprechen und nach dem Staatsanwalt zu rufen, als Arbeiterinnen und Arbeiter im Ruhrgebiet aus Angst vor dem Verlust ihrer Arbeitsplätze **Rheinbrücken blockierten**, um auf diese Art und Weise in der Öffentlichkeit für ihr Anliegen zu werben und bei der Politik Aufmerksamkeit für ihr Anliegen zu wecken. Auch dabei ist dankenswerterweise nie-

Rupert von Plottnitz (Hessen)

- (A) mand auf den Gedanken gekommen zu sagen: „Hier müssen jetzt massenhaft Ermittlungs- oder Strafverfahren wegen eines kriminellen Unrechtsvorwurfs eingeleitet werden.“

Eine Ausnahme gab es allerdings, wie wir alle wissen: Immer dann, wenn sich – vor allen Dingen in den 80er Jahren – Menschen vor Kasernen eingefunden haben, um mit dem Mittel einer gewaltlosen Sitzblockade gegen bestimmte **atomare Rüstungsprojekte zu demonstrieren**, waren die Staatsanwälte – zwar auch nicht immer, muß man hinzufügen, aber doch in aller Regel – schnell zur Hand, um mit der Einleitung entsprechender Verfahren – was dann auch zu entsprechenden Urteilen der zuständigen Strafgerichte vor allem in Baden-Württemberg führte – reagieren zu können.

Das, was ich zu schildern versucht habe, verdient doch in der Tat und zu Recht – insofern gibt es an der Entscheidung des Verfassungsgerichts überhaupt nichts zu kritisieren – das Verdikt „Willkür“. Was könnte denn in der Anwendung einer Strafvorschrift willkürlicher als exakt die Praxis sein, die ich Ihnen geschildert habe? Wenn das Verfassungsgericht mit Blick auf diese Praxis sagt: „So geht es nicht, so kann man nicht verfahren, wenn man es nicht nur mit dem **verfassungsrechtlichen Gebot der Bestimmtheit von strafrechtlichen Normen**, sondern auch mit der **Bestimmtheit und Vorhersehbarkeit von Strafbarkeit** ernst meint, die daraus folgt, dann ist daran aus meiner Sicht und aus der Sicht des Bundeslandes Hessen überhaupt nichts zu kritisieren.

- (B) Im übrigen versucht der Freistaat – das stellt man fest, wenn man den Entwurf liest – mit einer ganzen Reihe von Fallbeispielen, die mitnichten der Dramatik ermangeln, seinen Gesetzentwurf dem Bundesrat und dem Publikum überhaupt schmackhaft zu machen.

(Vorsitz: Vizepräsident Dr. Manfred Stolpe)

Da wird z. B. – das ist auch in dem Beitrag des Kollegen deutlich geworden – die Gefahr beschworen, der Staat könne ohnmächtig sein, wenn **Rechtsextremisten vor Asylbewerberunterkünften Blockaden** durchführten, um so ihrer Abneigung gegen Asylbewerber Ausdruck zu verleihen. Meine Damen und Herren, ich frage Sie: Seit wann gehört es denn zu den Erkennungsmerkmalen des gewalttätigen politischen Rechtsextremismus, mit gewaltlosen Sitzblockaden vor Asylbewerberheimen in der Bundesrepublik zu demonstrieren? Wo hat es das jemals gegeben?

Es ist doch absolut wirklichkeitsfremd, so etwas in die Begründung eines Gesetzentwurfs zu schreiben. Wer so etwas tut, der muß sich den Vorwurf gefallen lassen, daß er nicht wirklich Vergleichbares miteinander vergleichen will; denn zu den Unterschieden, mit denen wir es hier zu tun haben, gehört gerade, daß derjenige, der sich in der Tradition eines bestimmten zivilen Ungehorsams, der sich gerade der Gewaltlosigkeit verpflichtet fühlt, vor Kasernen zu Sitzblockaden niederläßt, ganz gewaltig von jenem rechtsextremistischen Haß unterscheidet und unterscheiden will, der mit **mörderischen Anschlägen auf Asylbewerberunterkünfte** reagiert. Ich meine, das ist eine unredliche Art der Begründung eines Gesetzentwurfs.

Im übrigen, meine Damen und Herren – ich habe (C) es vorhin schon angesprochen –, ist es wahrlich auch nicht so, daß der Staat ohnmächtig ist, wenn es, was durchaus nicht bestritten werden soll, bei der **Durchführung von Sitzblockaden** im Einzelfall zur Störung der öffentlichen Sicherheit kommt. Dabei gibt es **üppige Eingriffsbefugnisse für die Polizei**, etwa in § 15 des **Versammlungsgesetzes**, wenn denn zu befürchten ist, daß Verkehrsteilnehmer gestört werden oder daß andere wichtige öffentliche Belange Nachteile erleiden könnten. Wo es für nötig gehalten wird – wem denn der Sinn danach steht –, kann auch mit dem Mittel des Ordnungswidrigkeitenrechts reagiert werden. Auch darin gibt es zwei schlüssige Vorschriften, die ich jetzt im einzelnen nicht beziffern will, mit denen aber wegen einer Störung der öffentlichen Ordnung im Sinne einer Ordnungswidrigkeit dort reagiert werden kann, wo es für nötig gehalten wird.

Von **staatlicher Ohnmacht** kann also **keine Rede** sein, und von rechtlicher Folgenlosigkeit dort, wo Störungen die Folge von Sitzblockaden gewesen sind, auch nicht.

Im übrigen gehört es, glaube ich, zur Ehrlichkeit im Umgang mit dem Thema, mit dem wir es hier zu tun haben, zuzugeben, daß der Freistaat Bayern – man merkt es, oder der Gesetzentwurf riecht förmlich danach – sein Mütchen an etwas ganz anderem kühlen will. Er bringt mit diesem Gesetzentwurf erkennbar den Frust über bestimmte Proteste zum Ausdruck, die es in jüngster Zeit im Zusammenhang mit dem **Transport eines sogenannten Castor-Behälters aus Süddeutschland nach Niedersachsen** gegeben (D) hat, und meint, mit einem solchen Gesetzentwurf angemessen auf derartige Proteste zu reagieren. Auch dabei wundere ich mich darüber, meine Damen und Herren, daß ausgerechnet der Freistaat Bayern es nicht besser weiß. Denn es war doch im Freistaat Bayern, in dem ein Projekt wie **Wackersdorf** am Widerstand der Bevölkerung, und zwar erheblicher und großer Teile der Bevölkerung, gescheitert ist und im übrigen leider auch nicht an der Einsicht der Politik aufgrund des Widerstandes, den es dort gegeben hat gescheitert ist, aber immerhin an der Einsicht des damaligen Betreibers in spe, der dann von der Realisierung dieses Projekts Abstand genommen hat. Eigentlich wäre doch unter solchen Voraussetzungen zu erwarten, daß gerade der Freistaat Bayern zu denen gehört, die wissen, daß sich mit zwanghaften Kriminalisierungsstrategien gesellschaftliche Widerstände gegen Hochrisikotechnologien, wie z. B. die Atomenergie, nicht aus der Welt schaffen lassen. Wenn man schon der Meinung ist, sie müßten aus der Welt geschafft werden, sollte man nicht so unklug sein, es mit solchen Gesetzentwürfen zu versuchen, sondern sich auf andere, möglichst offensive politische Strategien einzulassen.

Ein Letztes in diesem Zusammenhang! Sie haben einen Text vorgelegt, und ein solcher Text muß sich gerade nach der Entscheidung vom 10. Januar an der Frage messen lassen: Sorgt er denn nun für das verfassungsrechtlich vorgesehene und notwendige Maß an Bestimmtheit? Schafft er denn nun die **Vorhersehbarkeit der Strafbarkeit**, die das Verfassungsgericht

Rupert von Plotnitz (Hessen)

- (A) im Zusammenhang mit der Anwendung der geltenden Vorschrift des § 240 moniert hat? Ich zitiere einmal, was uns der Freistaat Bayern in diesem Zusammenhang als **Definition der Gewalt**, die in Zukunft im Strafrecht der Bundesrepublik das Sagen haben soll, vorschlägt. Gewalt soll danach in Zukunft – ich zitiere – „die körperlich oder psychisch vermittelte, mit einem gegenwärtigen empfindlichen Übel verbundene Zwangseinwirkung“ sein.

Nun frage ich gerade die Kollegen aus Bayern und bitte um möglichst ernsthafte gedankliche, nicht laute Antwort: Glauben Sie, mit so etwas **rechtsstaatliche Bestimmtheit** zu schaffen? Glauben Sie, mit so etwas schaffen Sie die Voraussetzung für die Vorhersehbarkeit von Strafbarkeit? Ich bin sicher: Das Gegenteil ist der Fall. Ich glaube, mit solchen Formulierungen legt man geradezu mutwillig einen Grundstein dafür, daß **exakt die Willkürpraxis fortgesetzt** wird, die das Verfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 10. Januar gerügt hat.

Ich komme zum Schluß, meine Damen und Herren. Der Gesetzentwurf des Freistaates Bayern ist Ausdruck eines schlechten **rechtspolitischen Aktionismus**. Dort, wo es nötig gewesen wäre, zunächst einmal Erfahrungen abzuwarten, welche Konsequenzen die ordentlichen Gerichte aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in Zukunft ziehen werden, präsentieren Sie uns einen mit heißester Nadel gestrickten Gesetzentwurf. Im übrigen offenbart der Freistaat Bayern mit diesem Gesetzentwurf auch ein gestörtes Verhältnis zu dem, was in einer Demokratie an demonstrativer **gewaltloser**, weil passiver **Meinungskundgabe** nun einmal zulässig und zumutbar ist. Denn mit dem Gesetzentwurf wird letztlich versucht – das gehört mit zu den wichtigsten, problematischen Teilen dieses Entwurfs –, auf Meinungskundgaben mit dem schweren „Hammer“ des Strafrechts zu reagieren.

Das Bundesland Hessen empfiehlt deshalb dem Freistaat Bayern: Motten Sie Ihren Gesetzentwurf so schnell wie möglich wieder ein! Ziehen Sie ihn zurück! Sollte das nicht der Fall sein, was ich vermute, frage ich mich allerdings auch, ob der Rechtsausschuß des Bundesrates eigentlich nichts Wichtigeres zu tun hat, als sich de facto mit rechtspolitischen Trotzreaktionen – um nicht von Panikreaktionen zu sprechen – auseinanderzusetzen. Ich könnte mir vorstellen, daß es auch sehr plausibel wäre, wenn der Bundesrat insgesamt sagte: In diesem Fall kann man, weil es erkennbar ein „Schnellschuß“ ist, der keinen rechtspolitischen Sinn macht, im Plenum des Bundesrates auch einmal sofort zur Sachentscheidung schreiten. – Danke schön.

Vizepräsident Dr. Manfred Stolpe: Danke, Herr Kollege!

Als nächster hat Herr Staatsminister Caesar aus Rheinland-Pfalz das Wort.

Peter Caesar (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der von der Bayerischen Staatsregierung vorgelegte Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes sollte nicht oder zumindest

nicht jetzt beim Deutschen Bundestag eingebracht werden. Dagegen gibt es **inhaltliche und politische Bedenken**. (C)

Die inhaltlichen Bedenken gehen dahin, daß die gesetzliche Festschreibung der psychisch wirkenden Gewalt erhebliche **Abgrenzungsprobleme** aufwirft. Es liegt auf der Hand, daß nicht jede psychische Einwirkung, die vom Betroffenen als körperlicher Zwang empfunden wird, dem Gewaltbegriff entsprechen kann. Die Schnittstelle zwischen **strafrechtlich relevanten** und **straflosen psychischen Einwirkungen** soll nach der bayerischen Initiative dort liegen, wo die Zwangseinwirkung mit einem **„gegenwärtigen empfindlichen Übel“** verbunden ist. Ob hierdurch aber nicht eine unvermeidbare Ausweitung auf Fälle, bei denen im Einzelfall die Strafwürdigkeit zu verneinen ist, wirksam verhindert wird, ist tunlichst anzuzweifeln. Von daher bestehen schon gegen diese Formulierung in der Anwendung auf alle praktischen Fälle des Strafgesetzbuches erhebliche Bedenken.

Darüber hinaus stellt sich jedoch die Frage, ob der Gesetzgeber gerade jetzt, praktisch ohne zeitlichen Abstand, eine solche Regelung treffen sollte. Ich habe – gerade hier – etwas gegen hektische Betriebsamkeit und „Schnellschüsse“ des Gesetzgebers, die nur allzuleicht als Trotzreaktion mißverstanden werden könnten und auch mit dem notwendigen Respekt der Legislative vor dem Bundesverfassungsgericht schwerlich zu vereinbaren wären. Die Begründung, die der Bayerische Staatsminister hier soeben geliefert hat, hat mich in dieser Skepsis eher bestätigt, als meine Bedenken zerstreut. (D)

Es ist der Öffentlichkeit, den wegen Sitzblockaden verurteilten Bürgerinnen und Bürgern und auch der gerichtlichen sowie staatsanwaltschaftlichen Praxis nur schwer verständlich zu machen, einerseits die vorhandenen Verurteilungen rechtsstaatlich aufzuarbeiten und die Verurteilten oder mit sonstigen Sanktionen belegten Personen zu rehabilitieren, gleichzeitig aber andererseits die vom Strafmakel befreiten Verhaltensweisen wieder zu Straftatbeständen zu erheben. Das ist niemandem klarzumachen.

Allein in Rheinland-Pfalz kam es im Zusammenhang mit dem Protest der Friedensbewegung gegen die NATO-Nachrüstung oder bei sonstigen Demonstrationen gegen militärische Einrichtungen in den Jahren 1983 bis 1989 zu insgesamt 818 **rechtskräftigen Strafbefehlen** bzw. **Verurteilungen wegen Nötigung** und darüber hinaus zu 87 **gerichtlichen Einstellungen** vorwiegend nach den §§ 153, 153a StPO wegen geringer Schuld mit und ohne Auflagen. Weiterhin erfolgte in 148 Fällen nach §§ 153, 153a StPO oder nach § 45 JGG die Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft. Die Aufhebungen dieser Entscheidungen in Wiederaufnahmeverfahren, die Rückzahlung von Geldstrafen und Verfahrenskosten sowie die Berechnung der Entschädigungsleistungen wegen erlittener Strafverfolgungsmaßnahmen wird Monate in Anspruch nehmen.

An all dem ändert der bayerische Gesetzesantrag überhaupt nichts, weil er nur für die Zukunft wirken könnte. Eine **Wiederherstellung des früheren**

Peter Caesar (Rheinland-Pfalz)

- (A) **Rechtszustandes wäre eine Verschärfung des Strafgesetzes**, der keine Rückwirkung zukäme. Sie ist nicht möglich. Deshalb sollte hier auch nur der Anschein vermieden werden, daß durch eine schnelle Reaktion des Gesetzgebers ein Straftatbestand flugs „repariert“ werden könnte und dann wieder alles beim alten wäre. Denn das wäre es in der Tat nicht. Die durch Beschluß des Bundesverfassungsgerichts bewirkte Straflosigkeit in der Vergangenheit läßt sich durch Gesetzesänderung natürlich nicht beseitigen.

Aber auch unter einem weiteren Gesichtspunkt ist die bayerische Initiative vorschnell erfolgt: Wir sollten den vom Bundesverfassungsgericht geschaffenen Rechtszustand nutzen und schauen, ob wir bei **Sitzblockaden ohne strafrechtliche Sanktionen auskommen** und mit einem insgesamt **reduzierten Gewaltbegriff** leben können. Wir behalten bei den Sitzblockaden das **Ordnungswidrigkeitenrecht**. Das heißt, Sitzblockaden bleiben bußgeldbewehrt; es können Geldbußen bis zu 10 000 DM verhängt werden. Es besteht die polizeiliche Möglichkeit des Wegtragens; ja, es sind, weil Sitzblockaden rechtswidrig bleiben, rein theoretisch, nach dem gegenwärtigen Rechtszustand, sogar **Schadenersatzforderungen möglich**, wenn man diese denn stellen will. Dafür brauchen wir keinen strafrechtlichen Zustand zu schaffen.

- Zum anderen handelt es sich bei dem, was jetzt aufgearbeitet werden soll, um eine **abgeschlossene politische Bewegung der 80er Jahre**. In den 90er Jahren haben zumindest in Rheinland-Pfalz – anderswo war es ähnlich – politisch motivierte spektakuläre Sitzblockadeaktionen nicht stattgefunden. Vielleicht hat es sie im Einzelfall irgendwo einmal gegeben. Aber die große Bewegung, die es in den 80er Jahren gegeben hat, ist abgeschlossen; in den 90er Jahren war das bisher nicht der Fall. Jetzt wollen wir von einem Tag zum anderen eine gesetzliche Änderung vornehmen? Das kann es doch wohl nicht sein!

Die erste Frage, ob Handlungsbedarf besteht, ist hier also keineswegs zwingend und logisch beantwortet worden, und das, was als Menetekel in der Begründung an die Wand gemalt wird, hält einer Überprüfung nicht stand. Wenn es aber denn doch eintreten sollte, dann kann der Gesetzgeber immer noch handeln. Wie schnell das möglich ist, beweist der bayerische Antrag. Nur, dieser paßt jetzt wahrlich nicht. Eine solche Entwicklung ist aber derzeit nicht absehbar.

Die von den Befürwortern des Entwurfs herangezogenen Geschehnisse im Zusammenhang mit dem „Castor“-Transport rechtfertigen ein schnelles Handeln des Gesetzgebers eben auch nicht; denn die dabei festgestellten Verhaltensweisen erfüllen die **Straftatbestände der Gefährdung des Bahnverkehrs, der Störung öffentlicher Betriebe, gemeinschädlicher Sachbeschädigung, Landfriedensbruch**, also eine ganze Latte von Straftatbeständen, die eben auch auf andere Verhaltensweisen, wie die gewalttätige **Sperrung von Autobahnen durch ausländische Extremisten**, zutreffen. Das alles ist strafbar und soll auch strafbar bleiben; daran will kein Mensch rüh-

ren. Aber das ist etwas anderes als das, was hier mit Sitzblockaden gemeint ist. Das sollten wir wahrlich nicht in einen Topf werfen. Das wäre eine unredliche Diskussion. (C)

Ich fasse noch einmal zusammen: Die Einbringung des bayerischen Gesetzesantrags beim Deutschen Bundestag ist – jedenfalls derzeit – abzulehnen. Für die Vergangenheit kann er nichts bewirken. Er schafft große Unsicherheit in der Aufarbeitung dessen, was zeitgleich zu geschehen hat. Ob er künftig erforderlich werden wird, läßt sich derzeit nicht beurteilen. Deshalb erscheint in diesem Falle eine sofortige Sachentscheidung sachgerecht. – Vielen Dank.

Vizepräsident Dr. Manfred Stolpe: Danke, Herr Kollege!

Das Wort hat Minister Dr. Walter (Saarland). – Ihm folgt Staatsminister Leeb (Bayern).

Dr. Arno Walter (Saarland): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Meine beiden Vorredner, die Kollegen von Plottnitz und Caesar, haben schon deutlich gemacht, was von dieser bayerischen Initiative zur Strafbarkeit von Gewaltdelikten zu halten ist, nämlich nichts.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Strafbarkeit von Sitzblockaden muß der Bayerischen Staatsregierung ein großer Dorn im Auge sein. Leute, die friedlich demonstrieren, nichts tun, niemanden gefährden oder verletzen und die sich wegtreten lassen, müssen „abscheuliche“ und „schlimme Rechtsbrecher und Rechtsbrecherinnen“ sein, für die sofort **neue Instrumente der Kriminalisierung** geschnitzt werden müssen, wenn das Bundesverfassungsgericht einmal deutlich gemacht hat, wohin „der Hase zu laufen“ hat. Ich, meine Damen, meine Herren, das Saarland, die SPD-regierten Länder können dem nicht folgen. (D)

Ich darf in Erinnerung bringen: Das Bundesverfassungsgericht hat nur klargestellt, wie **Normen im Strafrecht zur Frage der Nötigung bei friedlichen Sitzblockaden** – das hat Kollege von Plottnitz schon deutlich gemacht; um nichts anderes geht es hier – auszulegen sind, ohne Berücksichtigung weiterer Grundrechte oder ohne Berücksichtigung der Normen der Versammlungsfreiheit, und daß solche Normen klare Konturen haben müssen, weil im Strafrecht der Grundsatz gilt, daß jeder von vornherein wissen muß, auf welchen Weg er sich begibt und welche Sanktionen er zu erwarten hat.

Ich sage in aller Bescheidenheit: Vielen ist das, was das Bundesverfassungsgericht hier festgestellt hat, schon immer klar gewesen. Das Saarland etwa hat bereits im Jahre 1990 hier in diesem Hause einmal einen **Antrag eingebracht**, der die Frage der **Präzisierung von Gewalthandlungen und den Nötigungstatbestand** zum Gegenstand hatte. Leider, muß ich sagen, hat dieser damals keine Mehrheit gefunden. Es war in diesem Antrag nichts anderes klargestellt als das, was auch Gegenstand der Entscheidung des

Dr. Arno Walter (Saarland)

- (A) Bundesverfassungsgerichts gewesen ist. Ich erinnere auch daran, daß **Niedersachsen 1992** einmal einen ähnlichen Weg gehen wollte, und das war auch richtig so.

Nötigung, meine Damen, meine Herren, ist die **Beinträchtigung der Freiheit der Willensbildung und der Willensbetätigung**, und das bedeutet die **Herstellung eines Zwanges** mit dem Ziel, jemanden zu einem bestimmten Tun oder Unterlassen zu veranlassen. Wir alle, auch wir hier in diesem Hause, leben ständig unter Zwängen, uns irgendwie zu verhalten – nach gesellschaftlichen Konventionen, in der Arbeitswelt, in der Hierarchie unserer Häuser. Solche Zwänge müssen wir beachten. Der Gesetzgeber hat das durchaus gesehen und gesagt, daß solche **Zwänge**, mit denen auch psychische Determinanten in Lauf gesetzt werden, grundsätzlich **sozialadäquat** seien. Eine Strafbarkeit hat der Gesetzgeber nur dort vorgesehen, wo Gewalt oder die Bedrohung mit einem empfindlichen Übel das Mittel ist. Die Mittel-Zweck-Relation will ich einmal außen vor lassen.

Dabei war der Begriff „Gewalt“ früher durchaus klar, und für den „Duden“, das Wörterbuch der deutschen Sprache, ist das auch heute noch so, wie Sie feststellen, wenn Sie dort nachlesen, was unter Gewalt verstanden wird, nämlich die von jemandem rücksichtslos angewandte physische Kraft, um etwas zu erreichen.

- (B) Die Rechtsprechung hat dies leider, spätestens seit dem berühmten „Läpple-Urteil“, denaturiert und verwässert, mit der Folge, daß Nichtgewalt, d. h. passives Verhalten ohne jede physische Aggression, als vergeistigte Gewalt galt, wenn nur jemand hiedurch beeinträchtigt wurde und ein – wie es so schön heißt – „psychisch determinierter Prozeß“ in Gang gesetzt worden ist.

Ich als gelernter Anwalt habe das immer für falsch gehalten, weil damit die Konturen der Strafbarkeit verschwimmen. Es wird bestraft, was der Gesetzgeber gar nicht bestrafen sollte. Die Gesetzesauslegung durch die Gerichte überschreitet ihre Kompetenzen.

Von daher hat das **Bundesverfassungsgericht** nur die **Fehlentwicklung in der Rechtsprechung korrigiert**, und wir haben keinen Anlaß, das wiederum zu korrigieren und rückgängig zu machen. Eine Änderung eines jetzt richtig verstandenen Nötigungstatbestandes ist abzulehnen.

Die Frage wäre: warum auch? – Zur geistigen Auseinandersetzung in der Demokratie – das scheint die Bayerische Staatsregierung für unvertretbar zu halten – gehört auch die Möglichkeit der offenen Demonstration, mit offener Demonstration entgegenstehenden Willen in nicht-verbalen Weise zu manifestieren, etwa durch Gehen, durch Stehen, durch Sitzen oder auch durch Liegen. Für bestimmte Qualitäten ist das auch anerkannt, dann nämlich, wenn es um eigene Interessen geht. Der Kollege von Plottnitz hat das schon angesprochen. Ich spreche von **wilden Streiks**, die ganze Industriereviere abriegeln. Ich spreche von **Fernfahrerblockaden**, die Pässe oder Grenzübergänge sperren. Ich spreche von **Landwirten**, die mit ihren Treckern die **Straßen abriegeln**. Ich

- spreche von **Stahlarbeitern**, die die **Rheinbrücken blockieren**. Dort ist das anerkannt durch faktische Realität. Sie werden nicht verfolgt, oder Verfahren werden eingestellt. (C)

Warum, meine Damen, meine Herren, soll das bei Sitzblockaden anders sein: bei **Blockaden vor Kernkraftwerken**, vor **Raketenstationen**, vor **Umweltbeschädigungen** und anderen derartigen Dingen? Es kann doch wohl im Ernst nicht so sein, daß derjenige, der im Eigeninteresse blockiert, straflos bleibt, und denjenigen, der im Gemeininteresse das gleiche tut, der Knüppel der Strafbarkeit voll treffen soll.

Hier geht es auch nicht – damit spreche ich noch einmal den bayerischen Antrag an, weil das darin so steht – um das Recht des Stärkeren, das bekämpft werden müsse, um die Demokratie zu erhalten. Stärker sind immer nur diejenigen, die tragen, nicht jene, die fortgetragen werden und sich forttragen lassen.

Meine Damen, meine Herren, es bleibt die Frage: Muß hier zurückgedreht werden, um etwa **Strafbarkeitslücken** zu vermeiden? Der bayerische Antrag sieht die **generelle Einführung eines einheitlichen Gewaltbegriffs** vor, der auch psychisch vermittelte Zwangseinwirkungen umfaßt. Hierzu muß man wissen, daß **Gewalt im Strafrecht höchst unterschiedlich verstanden** wird, daß Gewalt nicht immer Gewalt ist. Gewalt gegen Staatsorgane ist etwas anderes als Gewalt gegen Vollstreckungsorgane. Gewalt bei Raub ist etwas anderes als Gewalt bei Vergewaltigung. Jedenfalls ist Gewalt in allen Fällen nicht in der Weise zu verstehen, daß ohne Aggression physischer Art ein psychisch determinierter Prozeß von Bedeutung wäre, wie es bisher beim Verständnis der Nötigung der Fall war. Ein Scheren dieser sehr unterschiedlichen Gewaltbegriffe, die wir an verschiedenen Stellen im Strafrecht kennen, über einen Kamm ist höchst problematisch, ist ein „Schnellschuß“ aus der Hüfte, ist eine Veränderung der Normenqualität unterschiedlicher Strafgesetze. (D)

Wir haben vor drei Jahren im Rechtsausschuß schon einmal über diese Problematik gesprochen. Damals hatte **Niedersachsen** probeweise eine ähnliche Regelung zur Diskussion gestellt, nämlich eine **Definition des Gewaltbegriffs** auch in § 11 des Strafgesetzbuches. Ich erinnere daran, daß Bayern damals voll dagegen gewesen ist und eine solche Regelung als absonderlich abgelehnt hat, und zwar auch deswegen, weil nämlich differenziert werden müsse. Die Halbwertszeit beträgt hier offenbar nur drei Jahre, um zu einem völlig gegenteiligen Schluß zu kommen.

Nun ist die Frage von **Strafbarkeitslücken** natürlich ein ernstes Argument. Wenn sie denn entstehen und vorhanden sind, dann muß man sie schließen. Aber man muß sie dort schließen, wo sie entstehen und wo sie vorhanden sind, nämlich bei den **Spezialtatbeständen**, etwa im Sexualstrafrecht, im Verkehrsstrafrecht oder sonstwo. Die Beispiele, die Sie hier gebracht haben, Herr Kollege Leeb – das muß ich wie meine Kollegen Vorredner sagen –, überzeugen mich nicht. Im Verkehrsrecht etwa, wo wir es in aller Regel mit „Falschüberholern“ oder „Dränglern“ zu tun haben, kommen Sie mit den Straftatbeständen der §§ 315b und 315c, also des **Eingriffs in den Stra-**

Dr. Arno Walter (Saarland)

- (A) **Benverkehr** oder der **Straßenverkehrsgefährdung**, aus. Wenn Sie die konkrete Gefährdung in diesem Zusammenhang nicht nachweisen können, dann bleiben Ihnen immer noch die Auffangnormen aus dem Straßenverkehrsgesetz und der Straßenverkehrsordnung mit den vielen Möglichkeiten der Sanktion, die hier bestehen, einschließlich der Sperre hinsichtlich der Fahrerlaubnis. Wenn die Sanktionsrahmen hier nicht ausreichen sollten, dann kann man – darüber lasse ich immer mit mir reden – auch noch über die Ausweitung solcher Sanktionsrahmen nachdenken. Bei **Sexualdelikten** besteht offensichtlich die Meinung, daß physische Gewalt bei der Vergewaltigung notwendig ist. Dabei kommen Sie mit einem vergeistigten Begriff nicht aus. Wenn das in anderen Sexualdeliktsbereichen, etwa beim § 278, anders ist – dazu liegen bereits Vorschläge vor. Auch darüber können wir uns unterhalten.

Bei **Störungen von Veranstaltungen in geschlossenen Räumen**, die Sie angesprochen haben, haben wir den Tatbestand des **Hausfriedensbruchs**. Der reicht zur Sanktionierung aus. Für **Veranstaltungen im Freien** haben wir das **Versammlungsgesetz**, mit dem man ebenfalls operieren kann.

Ihr Fall mit dem Sargträger übrigens hat mit dem § 240 nichts zu tun, sondern das war ein Fall des Landfriedensbruchs. Dort nämlich ist der Begriff „Gewalt“ ein ganz anderer als derjenige, über den wir hier reden.

- (B) Dann sagen Sie auch noch: „Die Mieter sind ganz arme Kerle, wenn denen das Wasser oder der Strom abgesperrt wird.“ Sie glauben doch nicht, daß das Strafrecht das geeignete Instrument ist, um hier Remedur zu schaffen. Wir haben die **Möglichkeiten der einstweiligen Verfügung** nach §§ 935 und 940 ZPO, mit denen Sie sofort und direkt den Rechtsfrieden herstellen können. Doch nicht mit dem Strafrecht, wenn Sie ein oder zwei Jahre darauf warten müssen, bis die Anklage erhoben ist und der Mann verurteilt wird! Das wäre doch der völlig falsche Weg.

Meine Damen, meine Herren, ich sage noch einmal: Wenn Gesetzeslücken im Strafrecht bestehen – nicht durch die einen besonderen Gegenstand regelnde Bundesverfassungsgerichtsentscheidung –, dann lassen Sie uns diese schließen, und zwar dort, wo solche bestehen! Zur Diskussion sind wir immer bereit. Aber der **Weg, den Begriff „Gewalt“ aller Gewalt zu entkleiden, ist verfehlt**, und diesen gehen wir nicht mit. – Vielen Dank.

Vizepräsident Dr. Manfred Stolpe: Vielen Dank, Herr Kollege!

Das Wort hat nun Herr Staatsminister Leeb aus Bayern.

Hermann Leeb (Bayern): Herr Präsident, meine Damen und Herren! In aller Kürze einige wenige Anmerkungen!

Wir bleiben dabei, daß **durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Januar dieses Jahres eine Strafbarkeitslücke entstanden ist**. Hätte das Bundesverfassungsgericht, lediglich be-

schränkt auf die Fälle der gewaltfreien Sitzblockade, eine Regelung herbeiführen wollen, dann wäre das anhand einer Bewertung des Begriffs der Verwerflichkeit in § 240 Abs. 2 möglich gewesen. Das Bundesverfassungsgericht ist einen anderen Weg gegangen. Es hat die Definition des Gewaltbegriffs herangezogen, und, bedingt durch die Art, wie es diesen definiert hat, ist eine Strafbarkeitslücke entstanden. Ich habe versucht, einige Beispiele hier anzuführen.

Ich darf aber in diesem Zusammenhang auch noch auf ein anderes Thema verweisen. Wir diskutieren im Moment sehr intensiv über die §§ 177 und 178 des **Strafgesetzbuches**. Ich habe hier eine Äußerung der Frau Bundesjustizministerin in Erinnerung, die darauf hingewiesen hat, daß es auch hier noch eine gewisse Lücke gebe, die man schließen müsse. Sie erklärte, wenn eine Frau, starr vor Schreck, Gewalt an sich geschehen lasse, sei das ein Fall, der bislang über § 177 nicht lösbar sei. Auch das ruft natürlich unter Umständen nach einer allgemeingültigen Definition.

Herr von Plottnitz, ich sollte vielleicht noch folgen- des sagen. Sie sprachen Vorgänge an, die im Frühjahr 1984 in Bayern stattgefunden haben. Ich möchte hier mit einer alten Legende aufräumen, die durch Wiederholen nicht wahrer wird. Es ist zwar richtig, daß sich der damalige bayerische Ministerpräsident auf internationaler Ebene darum bemüht hat, die Ursache für den durch **blockierende Lastwagenfahrer** verursachten Ärger zu beseitigen. Richtig ist aber auch, daß die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Traunstein, die für diesen Grenzübergang zuständig ist, zahlreiche Ermittlungsverfahren wegen gemeinschaftlicher Nötigung geführt hat. Richtig ist auch, daß in den Fällen, in denen die Täter überführt werden konnten, **Strafbefehle beantragt und auch erlassen** worden sind bzw. in Fällen weniger gravierenden Gewichtes **nach § 153a der Strafprozeßordnung Bußgelder eingetrieben** worden sind. Die Behauptung, hier sei keine Sanktion ausgesprochen worden, ist unrichtig, und sie wird durch permanentes Wiederholen nicht wahrer. Das einmal ganz deutlich dazu!

Meine Damen und Herren, es geht natürlich um die Frage der **Abwägung der Meinungsfreiheit gegenüber anderen Grundrechten**. Hier bin ich schon der Auffassung, daß es nicht notwendig ist, in einer Massendemokratie die Streitkultur in der Weise auszuweiten, daß man meint, über das Argument hinaus letztlich auch irgendwelche Blockadehandlungen als Mittel der Meinungsäußerung benutzen zu können.

Das Problem, um das es hierbei geht, ist doch, daß das **Bundesverfassungsgericht** immer deutlicher dem **Grundrecht der Meinungsfreiheit** ein wesentlich **stärkeres Gewicht** beimißt als beispielsweise dem **Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit** und Handlungsfreiheit. Es stellt sich schon die Frage: Muß man es denn zur Mitwirkung am politischen Willensbildungsprozeß unbedingt hinnehmen, daß diejenigen, die vielleicht anderer Meinung sind, nicht den Weg gehen können, den sie gehen wollen? Ich weiß nicht, ob es richtig ist, die Abwägung der verschiedenen Grundrechte so vorzunehmen, wie es das Bundesverfassungsgericht in letzter Zeit des öfteren getan hat.

Hermann Leeb (Bayern)

- (A) Herr Kollege Caesar, Sie hatten Bedenken gegen die Formulierung unseres Gesetzesantrages. Ich möchte Ihnen entgegnen, daß der **Gewaltbegriff**, wie er in unserem Vorschlag enthalten ist, doch eine **deutliche Eingrenzung** enthält; denn die psychisch vermittelte Gewalt muß mit einem gegenwärtigen, empfindlichen Übel verbunden sein, so daß eine Ausuferung eigentlich nicht in Gefahr steht.

Ich darf auch darauf hinweisen, daß wir uns mit unserem Formulierungsvorschlag in sehr guter Gesellschaft befinden. Wenn Sie etwa in dem **Kommentar von Schönke-Schröder** nachsehen, werden Sie von Albin Eser, einem im Deutschen Bundestag sehr gefragten Sachverständigen, eine ähnliche Definition finden, und er hat sicherlich auch keinen Schuß aus der Hüfte abgegeben.

Wenn Sie, Herr Kollege Caesar, den Standpunkt vertreten, wir sollten einmal probieren, ob wir mit einem reduzierten Gewaltbegriff zurechtkämen – Sie meinen, man könne unter Umständen über das **Ordnungswidrigkeitenrecht** das eine oder andere in den Griff bekommen –, dann möchte ich hier doch einmal betonen: Die Frage, ob eine Ordnungswidrigkeit verfolgt wird oder nicht, unterliegt dem **Opportunitätsprinzip**. Ich könnte mir schon vorstellen, wie in Ländern, in denen z. B. ein Herr von Plötznitz Justizminister ist, die Opportunität gehandhabt wird.

(Heiterkeit und Zurufe)

– Das nur ganz am Rande!

- (B) Nun, meine sehr verehrten Damen und Herren, Herr Kollege Caesar meinte, wir würden uns hier über politisch abgeschlossene Bewegungen der 80er Jahre unterhalten. Es mag natürlich sein, daß sich die **Friedensbewegung** – siehe das abflauende Interesse an **Ostermärschen** und dergleichen – möglicherweise etwas **überlebt** hat. Aber es gibt – siehe das Thema „Castor“ – durchaus Überlegungen, wonach es geboten erscheint, den **Gewaltbegriff neu zu definieren**.

Sicherlich brauchen wir die Gewaltdefinition, wie wir sie vorschlagen, nicht in den Fällen, in denen ein gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr oder in den Eisenbahnverkehr vorgenommen worden ist; aber, meine Damen und Herren, man muß auch sehen – ich habe es am Fernsehen verfolgt –, was in **Gorleben** geschehen ist: Dort haben es auch Leute, passiv sitzend, verhindert, daß andere, die ein bestimmtes Gelände betreten oder befahren wollten, dies tun konnten. Man hat dann eben letztlich deren **Anspruch auf freie Entfaltung der Persönlichkeit** durch ein vermeintlich höherwertiges Grundrecht auf Äußerung der Meinungsfreiheit **beeinträchtigt**. So kann es nicht gehen!

Herr Kollege Walter, auch zu Ihren Ausführungen einen Satz! Es ist keineswegs so, daß jetzt der „böse“ Freistaat Bayern in irgendeiner Trotzreaktion gegen Karlsruhe einen Gesetzesvorschlag unterbreitet. Wenn Sie die Entscheidung vom 10. Januar exakt lesen, dann werden Sie an eine Stelle geraten, an der das **Bundesverfassungsgericht** expressis verbis festgestellt hat, nachdem die Rechtsprechung nach sei-

ner Meinung den Begriff „Gewalt“ **allzu ausufernd definiert** habe, sei es nun Sache des Gesetzgebers, an diese Frage heranzugehen. Nichts anderes tun wir.

Ich finde es, gelinde gesagt, schon etwas merkwürdig, daß man nicht bereit ist, über diese Notwendigkeit in den zuständigen Ausschüssen dieses Hauses zu beraten, und statt dessen mit irgendeiner Mehrheit per „Guillotine“ unseren Vorschlag zu Fall bringen möchte.

(Heiterkeit und Zurufe)

Vizepräsident Dr. Manfred Stolpe: Danke, Herr Kollege Leeb! – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Es ist beantragt, bereits heute einen Beschluß in der Sache herbeizuführen. Wer für die sofortige Sachentscheidung ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann frage ich Sie jetzt direkt: Wer dafür ist, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen, den bitte ich um das Handzeichen. Wer ist für die Einbringung? – Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 12:**

Entschließung des Bundesrates zur **Rechtsvereinheitlichung** auf dem Gebiet des **Bergrechts** (D)
– Antrag des Freistaats Thüringen – (Drucksache 127/95)

Frau Ministerin Lieberknecht hat um das Wort gebeten.

Christine Lieberknecht (Thüringen): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Zunächst eine Vorbemerkung: Mit dem Einigungsvertrag haben wir das Grundgesetz und praktisch das gesamte Gesetzes- und Regelwerk eines Rechtsstaates übernommen, das sich in der „alten Bundesrepublik“ über Jahrzehnte herausgebildet hatte. Wir wissen, daß das für uns nicht immer einfach war und ist.

Was nun das **Bergrecht** betrifft, so müssen wir heute sagen, daß es auch Probleme mit Gesetzen gibt, bei denen wir die **Vereinheitlichung des Rechts noch nicht erreicht** haben.

Worum geht es bei dem Entschließungsantrag des Freistaates Thüringen? Wir wollen erstens die **Eigentümer in ihren Rechten stärken**, zweitens die **Kommunen am Genehmigungsverfahren beteiligen**, drittens **Umweltbelangen stärker Rechnung tragen** und viertens selbstverständlich auch die notwendige **Gewinnung von Rohstoffen sicherstellen**. Gerade ein Land im wirtschaftlichen Aufbau kann diese wirtschaftlichen Interessen, die auch wir sehen, nicht vernachlässigen. Aber durch das ostdeutsche Bergrecht werden die Grundeigentümer in ihren Rechten erheblich eingeschränkt.

Christine Lieberknecht (Thüringen)

- (A) Die vielfältigen Probleme und Einschränkungen für die Grundstücksbesitzer schlagen sich bekanntlich auch in einer Vielzahl von Landtagspetitionen, Bürgerbeschwerden, Verwaltungsstreitverfahren bis hin zu Verfassungsbeschwerden nieder. Eine **Trennung von Abbaurechten und Grundeigentum** läßt sich also auf Dauer nicht aufrechterhalten.

Ein anderes Ärgernis stellt die beschränkte Einflußnahme der Kommunen besonders im Behördenbeteiligungsverfahren nach dem Bundesberggesetz dar. Wenn wir in bezug auf Europa ständig von Subsidiarität reden und Subsidiarität fordern, meine ich, dürfen wir hier beim Bergrecht die **Gemeinden vom Beteiligungsverfahren nicht ausschließen**. Unsere lokalen Amts- und Mandatsträger sind meiner Meinung nach auch sehr wohl in der Lage, mit ihren Kompetenzen der Selbstverwaltung verantwortungsbewußt auch im Sinne des Ganzen zu handeln.

Schließlich haben sich in der Anwendung des ostdeutschen Bergrechts auch **Probleme hinsichtlich der Umwelt** ergeben. Ich möchte hier ausdrücklich auf die zentrale Bedeutung gerade dieser Fragen für die neuen Länder hinweisen. Die Bürger kümmern sich sehr sensibel nicht nur um die Eigentumsfragen, sondern – erfreulicherweise, wie ich meine – auch um die Belange der Umwelt. Wir wissen, daß dies zu DDR-Zeiten sehr vernachlässigt worden ist. **Braunkohlegebiete und Wismutregion sind abschreckende Beispiele.**

- (B) Die Thüringer Landesregierung hält es deshalb für dringend geboten, daß fünf Jahre nach der Einheit auch auf dem Gebiet des Bergwesens gleiches Recht Anwendung findet. Ich darf daran erinnern, daß der Freistaat Thüringen die Bundesregierung bereits 1992 gebeten hat, Schritte in die entsprechende Richtung einzuleiten. Ich bin der Meinung, daß man nun, nach drei Jahren, da wir uns mit diesem Thema fortwährend beschäftigt haben, wirklich nicht von einem gesetzgeberischen „Schnellschuß“ sprechen kann, wie uns vorgeworfen worden ist.

Der Bundestag hat sich 1994 ebenfalls mit der **Angleichung des Bergrechts** beschäftigt, und zur Zeit liegen erneut Anträge zur Beratung vor. Es ist also Bewegung in die Sache gekommen. Wir sollten nun auch in absehbar kurzer Zeit zum richtigen Ziel kommen.

Ich bitte Sie also hier im Bundesrat noch einmal, dem Thüringer Antrag zuzustimmen. Es geht eben nicht nur um wirtschaftliche Belange; es geht auch um Belange der Umwelt und der Bürgerbeteiligung. Es geht darum, daß hier zur Erreichung eines richtigen Zieles unserem Antrag die verdiente Mehrheit verschafft wird. – Vielen Dank.

Vizepräsident Dr. Manfred Stolpe: Danke, Frau Kollegin!

Das Wort hat der Parlamentarische Staatssekretär Dr. Lammert vom Bundesministerium für Wirtschaft.

Dr. Norbert Lammert, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die vorliegenden Anträge zur

Rechtsvereinheitlichung auf dem Gebiet des Bergrechts haben ein gemeinsames Ziel, nämlich die **Vereinheitlichung der eigentumsmäßigen Zuordnung der hochwertigen Steine und Erden in den alten und neuen Bundesländern.** (C)

Die Anträge unterscheiden sich allerdings ganz erheblich in den Modalitäten der angestrebten Rechtsvereinheitlichung. Das gilt sowohl für die **Art der Regelung** – ob durch Gesetz oder durch Verordnung – als auch für den gedachten **Umfang des Bestandsschutzes alter Rechte** und nicht zuletzt für die in ihrer Bedeutung nicht zu unterschätzende Frage der **Aufsicht durch Bergbehörden oder Naturschutzbehörden.**

Zu dem gemeinsamen Ziel der Vereinheitlichung der Eigentumszuordnung sollte zunächst rückblickend festgestellt werden, daß die seit der Herstellung der Einheit eingetretene Entwicklung im Bereich der Bauindustrie die Zweckmäßigkeit der damaligen Entscheidung im Einigungsvertrag durchaus bestätigt. Tatsächlich ist der Aufschwung Ost wesentlich getragen von den Bauaktivitäten mit einer starken regionalen Nachfrage nach geeigneten Baurohstoffen und einer entsprechenden jährlichen Produktion von ca. 120 Millionen Tonnen allein im Kies- und Sandbereich der neuen Bundesländer.

Das **System der Bergfreiheit der Bodenschätze** der Steine- und Erdenindustrie hat sich im Hinblick auf die **Kontinuität der Rohstoffversorgung** im Zuge des Übergangs von einer Staats- zur Marktwirtschaft und im Hinblick auf die **Schaffung neuer Produktionskapazitäten bewährt**, um den besonderen regionalen Anforderungen gerecht zu werden. (D)

Dennoch – damit hat Frau Kollegin Lieberknecht zweifellos recht – bleibt eine unbestreitbar ungewöhnliche Rechtssituation, die, unabhängig von der Beurteilung der Zweckmäßigkeit in der Vergangenheit, für die Zukunft geprüft und in einer vernünftigen Weise geändert werden muß. Eine Änderung dieser rechtlichen Rahmenbedingungen bedeutet allerdings einen **einschneidenden Eingriff** in dieses jetzt **vorhandene System** mit erheblichen wirtschaftlichen und rechtlichen Konsequenzen, die dabei bedacht werden müssen.

Allein das Vorliegen von drei unterschiedlichen, voneinander abweichenden Anträgen als Ergebnis der Ausschußberatungen zeigt, daß das Thema offensichtlich wesentlich komplexer ist, als es bei der ersten Prüfung den Anschein haben mag.

Die unterschiedlichen Ansätze der vorliegenden Anträge betreffen insbesondere die **Reichweite des Bestandsschutzes** der nach dem geltenden Rechtssystem **erworbenen Rechtspositionen**, hinsichtlich derer wiederum niemand beantragt, sie für gegenstandslos zu erklären, aber bei denen die Art der Ausgestaltung dieses Bestandsschutzes offensichtlich keineswegs einvernehmlich beurteilt wird. Dabei wird dieses Erfordernis insgesamt von jedem akzeptiert.

Die unterschiedlichen Positionen bei der Ausgestaltung der Reichweite des Bestandsschutzes zeigen jedoch, daß es der Sache vielleicht doch dienlich

Parl. Staatssekretär Dr. Norbert Lammert

- (A) wäre, die anstehende **Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts** in dieser Angelegenheit **abzuwarten**, worauf die Bundesregierung wiederholt hingewiesen hat.

Eine wichtige Rolle spielen in diesem Zusammenhang auch die unterschiedlichen verfahrensmäßigen Empfehlungen der vorliegenden Anträge, zu denen ich nur noch die folgende abschließende Bemerkung machen möchte: Die vorgeschlagene Umstellung der materiellen eigentumsmäßigen Rechtslage bringt bereits **einschneidende Veränderungen** in den betroffenen Bereichen mit sich. Im Interesse der Kontinuität des Industriezweiges sollte deswegen nach Auffassung der Bundesregierung von einer nicht zwingend gebotenen Umstrukturierung des Genehmigungsverfahrens abgesehen werden. Neben dem finanziellen Mehraufwand für die Unternehmen würden nicht unbedeutende **zeitliche Verzögerungen** für geplante und auch schon begonnene oder zu ändernde Vorhaben mit entsprechenden Konsequenzen für den Baurohstoffmarkt und die davon abhängigen Industriezweige sowie den Arbeitsmarkt eintreten.

Meine Damen und Herren, ich habe für die Bundesregierung bereits bei der Beratung im Bundestag im März dieses Jahres die Bereitschaft zur unvoreingenommenen Prüfung nötiger Veränderungen und möglicher Verbesserungen mit dem Ziel erklärt, das ich gern noch einmal unterstreichen möchte: die im Bundestag wie im Bundesrat angemeldeten **Veränderungsabsichten auf eine möglichst breite – wenn eben möglich gemeinsame – Basis zu stellen**. – Vielen Dank.

Vizepräsident Dr. Manfred Stolpe: Danke! – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

In Drucksache 127/1/95 liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse vor.

Zu Ziffer 1, bei deren Annahme Ziffer 2 entfällt, ist getrennte Abstimmung gewünscht worden. Handzeichen also bitte für Ziffer 1, erster Spiegelstrich! Wer ist dafür? – Das ist die Mehrheit.

Wir kommen zum zweiten Spiegelstrich der Ziffer 1. Wer ist dafür? – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschliebung – wie soeben festgelegt – angenommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 13:**

Entwurf eines **Jahressteuergesetzes (JStG) 1996** (Drucksache 171/95)

Gibt es Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Der Ständige Beirat schlägt in Drucksache 171/1/95 vor, daß der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf eine **Verlängerung der Frist zur Stellungnahme verlangt**. Wer stimmt diesem Vorschlag zu? – Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat so beschlossen.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 14:**

(C)

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die **Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler** (Drucksache 172/95)

Es gibt keine Wortmeldungen. – Eine **Erklärung zu Protokoll***) gibt Herr **Parlamentarischer Staatssekretär Lintner** (Bundesministerium des Innern).

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt, keine Einwendungen zu erheben.

Baden-Württemberg beantragt in Drucksache 172/1/95 eine Stellungnahme. Wer stimmt diesem Antrag zu? – Das ist eine Minderheit.

Wer ist nun entsprechend der Empfehlung des Innenausschusses dafür, **gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben**? – Das ist eindeutig die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**. – Ich danke Ihnen.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 15:**

Entwurf eines Siebzehnten Gesetzes zur Änderung des **Bundesausbildungsförderungs-gesetzes (17. BAföGÄndG)** (Drucksache 226/95)

Es gibt mehrere Wortmeldungen.

Zunächst hat der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie, Herr Dr. Rüttgers, das Wort. – Bitte!

Dr. Jürgen Rüttgers, Bundesminister für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie: Herr Präsident! Werte Damen, wert Herren! Die drängenden strukturellen und finanziellen Probleme im Hochschulbereich – wer möchte bestreiten, daß es diese gibt? – verlangen nach Ansicht der Bundesregierung ein gemeinsames Handeln von Bund und Ländern im Rahmen der gegebenen verfassungsmäßigen Zuständigkeiten. Gerade weil dies so ist, bitte ich den Bundesrat um Zustimmung zur 17. BAföG-Novelle. Denn ich will erreichen, daß **noch im Herbst 1995 die fällige Anhebung der Ausbildungsförderung** den Schülern und Studenten in Deutschland zugute kommen kann.

Der Vorschlag der Bundesregierung, die Bedarfssätze und die Freibeträge um jeweils 4 % zu erhöhen, ist finanzierbar. Die Anpassung bleibt im Rahmen der für das BAföG in 1995 vorgesehenen Haushaltsansätze, die damit allerdings auch voll ausgeschöpft werden: Diese Anpassung erfordert einen Aufwand an zusätzlichen Bundesmitteln noch im Jahre 1995 in Höhe von 96,5 Millionen DM.

Ich will in diesem Zusammenhang noch einmal darauf hinweisen, daß die Bundesregierung eine **rückwirkende Anhebung** zum Herbst 1994 nicht nur aus finanzpolitischen Erwägungen **nicht in Betracht** zieht, sondern auch aus grundsätzlichen Überlegungen: Sowohl die Bundes- wie auch die Landesebene haben bislang derartige Rückwirkungen in den Bereichen des Unterhaltsrechts und des Sozialrechts

*) Anlage 4

Bundesminister Dr. Jürgen Rüttgers

- (A) mit Recht als problematisch angesehen. Ich sehe auch keinen hinreichenden Grund, von dieser wohlbegründeten Haltung abzugehen, die bisher, soweit ich sehe, auch von den Finanzministern auf allen Ebenen geteilt worden ist.

Es ist wahr, daß sich die **Situation der BAföG-Empfänger** in den letzten Jahren **verschlechtert** hat. Doch Lösungen können natürlich nur auf der Basis eines finanzpolitischen Realismus gefunden werden. Sie wissen, daß die Bundesregierung immer wieder darauf hinweist, daß die **strikte Konsolidierungspolitik** fortgeführt werden muß. Nicht das Wünschbare, sondern das finanzpolitisch Verantwortbare war deshalb auch Maßstab für diesen Gesetzentwurf. Wir halten es für richtig, das Wünschbare im Interesse der Betroffenen jetzt, und zwar schnell, zu tun.

Wir halten auch an der Einführung eines **Studienstandsnachweises nach dem zweiten Fachsemester** ab dem Herbst 1996 fest. Die Statistik zur Ausbildungsförderung nach dem BAföG weist einen ungewöhnlich starken Rückgang der Zahl der Geförderten im fünften Fachsemester, d. h. nach dem am Ende des vierten Fachsemesters liegenden Leistungsnachweis, aus.

Dieser Rückgang betrug in den letzten Jahren bei Universitäten rund 20 bis 25 %, bei den Fachhochschulen über 30 % und ist nicht allein mit einem Studienabbruch, einem Fachrichtungswechsel oder einer Veränderung der sozio-ökonomischen Verhältnisse zu erklären. Deshalb, glaube ich, ist es richtig, bereits zu einem früheren Zeitpunkt einen Nachweis zu verlangen, der erkennen läßt, daß sich die Studentinnen und Studenten mit dem Studiengegenstand hinreichend befaßt haben.

(B)

Meine Damen und Herren, weil diesbezüglich eine öffentliche Diskussion geführt wird, will ich noch einmal darauf hinweisen, daß es sich um einen **Studienstandsnachweis** und **nicht** um einen **Leistungsnachweis** handelt. Ich glaube, daß ein solcher Nachweis auch im Interesse der Studierenden liegt, wenn sie damit eine studienorientierende Feststellung des von ihnen erreichten Studienstandes attestiert bekommen.

Die **BAföG-Anhörung** am Mittwoch dieser Woche im Deutschen Bundestag hat sich u. a. intensiv mit der Frage der **Angleichung der Berechnungszeiträume** für die Einkommensanrechnung in den alten und den neuen Ländern beschäftigt. Hierzu möchte ich kurz folgendes sagen: Die Bundesregierung hat sich dafür ausgesprochen, die entsprechende Regelung im Gesetz zu überprüfen, eine Neuregelung aber nicht mit dem 17. BAföG-Änderungsgesetz vorzunehmen. Sie schließt sich damit der Auffassung des **Beirats für Ausbildungsförderung** an.

Ich habe mit Interesse vermerkt, daß sich Herr Kollege Reiche vor einiger Zeit öffentlich dafür ausgesprochen hat, dem hier vorliegenden „**Kompromiß**“, wie er gesagt hat, zuzustimmen, gerade weil er eine Reihe von Vorstellungen der neuen Länder berücksichtige, so z. B. bei der **Härteverordnung** für das **Wohnen**. Wir wissen auch, daß in bezug auf diesen Gesetzentwurf – der schon einmal Gegenstand eines

Vermittlungsverfahrens war, und zwar auch im Hinblick auf die Frage des Studienstandsnachweises – bereits eine **einvernehmliche Auffassung von Bund und Ländern** erzielt werden konnte. (C)

Deshalb liegt mir daran, daß dieses Gesetz rechtzeitig in Kraft treten kann. Ich bitte Sie deshalb, mit dazu beizutragen, daß es keine weitere Nullrunde zu Lasten der Studierenden gibt.

Ich bitte Sie um Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf. – Vielen Dank.

Vizepräsident Dr. Manfred Stolpe: Dank!

Das Wort hat Frau Ministerin Brunn (Nordrhein-Westfalen). – Ihr folgt Frau Staatsministerin Professor Männle aus Bayern.

Anke Brunn (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! „Der Berg kreiße und gebar eine Maus“: Wenn man diesen Gesetzentwurf betrachtet und sich daran erinnert, daß schon vor acht Monaten ein Gesetzentwurf in nahezu gleicher Form dem Vermittlungsausschuß vorlag, dann fragt man sich, was diese „unendliche Geschichte“ soll. Denn der vorgelegte Gesetzentwurf enthält in seinem materiellen Kern nichts anderes als das **Ergebnis der Verhandlungen des Vermittlungsausschusses** im Herbst des vergangenen Jahres. Die Länder haben nie ein Hehl daraus gemacht, daß es sich schon damals um einen **Kompromiß** handelte und daß es **nicht** etwa um eine **bedarfsgerechte Anpassung** ging. (D)

Selbst diesen Minimalkonsens haben Sie, Herr Kollege Rüttgers – seinerzeit als Parlamentarischer Geschäftsführer der CDU/CSU-Bundestagsfraktion – ohne Not „kassiert“. Damit haben Sie dazu beigetragen, daß Ihrem Amtsvorgänger ein unrühmlicher Abgang beschert wurde – er konnte die BAföG-Erhöhung nämlich nicht durchsetzen –, und haben sich selbst eine ziemlich schwere Erblast aufgebürdet.

Denn tatsächlich ist in diesem Bereich – außer Ankündigungen – noch nichts geschehen. Nun müssen wir uns wiederum mit dem acht Monate alten Gesetzentwurf befassen, der eigentlich schon „abgehakt“ sein sollte.

Ich finde, die Bundesregierung spielt mit den Studierenden ein ungutes Spiel. Eine Erhöhung der Bedarfssätze um 4 % mag im Herbst vergangenen Jahres in gewisser Weise gerade noch akzeptabel gewesen sein. Heute ist sie es nicht mehr. Denn in der Zwischenzeit hat sich die **soziale Lage der Studierenden** weiter **erheblich verschlechtert**.

Vor allen Dingen in den **neuen Bundesländern** gibt es **kaum noch studentischen Wohnraum zu erschwinglichen Preisen**. Die Mieten dort sind in den vergangenen beiden Jahren explosionsartig gestiegen. Auch in den Ballungszentren der alten Länder ist preiswerter Wohnraum kaum zu bekommen.

Ein besonders alarmierendes Signal ist die Tatsache, daß **immer mehr Studierende** ihren **BAföG-Anspruch verlieren**: Im Vergleich zu 1992, dem Jahr der

Anke Brunn (Nordrhein-Westfalen)

- (A) letzten Anpassung, erhalten in Nordrhein-Westfalen 15 % weniger Studierende BAföG, obwohl die Zahl der Studierenden in der Regelstudienzeit gleichzeitig weiter zugenommen hat. Inzwischen beziehen gerade noch 18,6 % – also nicht einmal jeder fünfte – der nordrhein-westfälischen Studierenden BAföG-Leistungen.

Nicht nur die **Zahl der Geförderten sinkt dramatisch**; auch die Förderungsbeträge bleiben immer weiter hinter den Lebenshaltungskosten zurück.

Die Ergebnisse der soeben veröffentlichten 14. Sozialerhebung sind dramatisch; sie sprechen eine deutliche Sprache. Danach betragen die **monatlichen Ausgaben der Studierenden** in den alten Ländern im Durchschnitt 1 231 DM. Die **Durchschnittsförderung** nach dem BAföG beträgt aber gerade einmal 574 DM – kein Wunder also, daß mittlerweile zwei Drittel aller Studierenden „jobben“ müssen, um über die Runden zu kommen. Überlange Studienzeiten sind die zwangsläufige Folge.

Die Bundesregierung hat ihre eigene Erklärung für die finanziellen Einbrüche beim BAföG: Sie läßt verlautbaren, der allgemeine Einkommensanstieg sei für den Rückgang der BAföG-Förderung verantwortlich. Das fügt sich zwar vortrefflich in amtliche Schönfärberei, geht aber an den Realitäten – besonders an den wirtschaftlichen Realitäten und vor allen Dingen auch an der wirtschaftlichen Belastung von Familien mit studierenden Kindern – vollständig vorbei.

- (B) Um es an einem Beispiel zu verdeutlichen: Wer 1992 über ein Nettoeinkommen von rund 3 300 DM verfügte, verdient – unter Hinzurechnung der Tarifsteigerung – heutzutage ungefähr 3 600 DM. 1992 erhielt jemand mit einem solchen Familieneinkommen 258 DM BAföG für sein studierendes Kind. Heute sind es gerade noch 132 DM, ungeachtet des Kaufkraftverlustes! Das zeigt die Dramatik der Entwicklung.

Schließlich haben Sie auch noch die Idee gehabt, den „alten Hut“ „Studienstandsnachweis“ wieder aufleben zu lassen. Damit ist das Scheitern Ihres Gesetzentwurfs doch vorprogrammiert. Denn es bleibt dabei: Das **BAföG ist ein Sozialleistungsgesetz**, das wirtschaftlich schlechter gestellten Studierenden den Weg zur Hochschule ebnen soll. Es ist **kein Instrument zur Reglementierung oder Organisation des Studiums**. Nicht ohne Grund haben die Experten bei der Anhörung des Bundestagsausschusses am Mittwoch den Plänen der Bundesregierung widersprochen, Studierenden und Hochschulen noch mehr Kontrollbürokratie aufzubürden. Sie haben ganz klar gesagt: „Das ist Unsinn.“

BAföG-Studierende studieren ohnehin schneller. Nicht weitere Bürokratie bei der BAföG-Bearbeitung, z. B. in Gestalt eines neuen Studienstandsnachweises, sondern schlicht die **BAföG-Erhöhung**, die nun schon seit längerem aussteht, ist **zur Beschleunigung des Studiums notwendig**. Tatsächlich trägt die bisherige Politik dazu bei, daß Studieren für junge Menschen schwieriger wird. Vor allen Dingen junge Menschen aus Familien mit niedrigen Einkommen sehen eine Barriere vor der Hochschule.

(C) Ich frage also: Wie verträgt sich das Abdrängen von jungen Menschen mit Studieninteressen aus den Hochschulen mit den „Sonntagsreden“ vom Standort Deutschland? Wie wollen wir unsere **internationale Wettbewerbsfähigkeit** ohne genügend **hochqualifizierte Fachkräfte** wiedergewinnen, die moderne Technologien nicht nur bedienen, sondern auch weiterentwickeln können?

Deshalb bitte ich die Bundesregierung dringend darum: Schaffen Sie jetzt die Rahmenbedingungen, damit die BAföG-Mittel wieder den Studierenden zugute kommen, statt damit die Haushaltslöcher zu stopfen! Man hat in den letzten drei Jahren in diesem Bereich 700 Millionen DM eingespart. Das sind **Einsparungen an der falschen Stelle**. Das ist **Raubbau an der Qualifikation** der jungen Menschen und damit auch **Raubbau an unserer Zukunftsfähigkeit**.

Das, was heute hier als BAföG-Novelle der Bundesregierung vorliegt, kommt nicht nur zu spät, sondern es bietet auch zuwenig, und es ist schließlich auch überflüssig. Denn ein durchdachter und finanzierter Gesetzentwurf des Bundesrates liegt dem Bundestag seit September 1994 zur Beratung vor. Der Bundestag braucht ihn also nur zu beraten. Im übrigen hat der Bundestag gestern auch noch einen entsprechend modifizierten Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen, der Regierungsmehrheit des Bundestages, vorgelegt bekommen.

(D) Was uns also heute hier vorliegt, ist nicht nur unvernünftig, es ist auch schlicht überflüssig. Das Geld ist im übrigen vorhanden. Was es an Details nachzubessern gibt, was wichtig ist, z. B. die **Anhebung der Altersgrenzen für Studierende ohne Abitur** oder die **Erleichterung der Darlehensrückzahlung für Alleinerziehende**, nehmen wir gerne in den Gesetzentwurf des Bundesrates auf.

Deshalb, denke ich, sollte der BAföG-Torso hier zu den Akten genommen werden. Der Bundestag braucht sich nur zu entscheiden; er braucht nur zu beraten. Er sollte die Abstimmung so schnell wie möglich zu Ende bringen, damit man noch vor der Sommerpause zu einem Ergebnis kommt. – Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Vizepräsident Dr. Manfred Stolpe: Vielen Dank, Frau Kollegin Brunn!

Das Wort hat Staatsministerin Professor Männle (Bayern).

Prof. Ursula Männle (Bayern): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der vorliegende Entwurf einer 17. BAföG-Novelle entspricht im wesentlichen den bayerischen Vorstellungen; deswegen stimmen wir ihm zu. Herr Bundesminister Rüttgers hat im Grunde das ausgedrückt, was auch ich unterstreichen wollte. Von daher gebe ich meine Rede zu Protokoll.

Ich möchte jedoch auf einen politischen Punkt hinweisen, den ich jetzt gesondert herausgreife.

Prof. Ursula Männle (Bayern)

- (A) Der Studienstandsnachweis nach dem zweiten Semester gibt unseres Erachtens Spielraum, um das sogenannte **Meister-BAföG**, das äußerst dringlich ist und das unserer Meinung nach unbedingt auf den Weg gebracht werden muß, zu finanzieren. Ungefähr 40 Millionen DM könnten mit diesem zweiten Studiennachweis jährlich eingespart werden. Wenn man auf die Zahlen zur Erhöhung des BAföG verzichtet, die Frau Brunn vorgeschlagen hat, sind es natürlich noch viel mehr. Wir meinen, 4 % würden ausreichen; sie sind finanziell verkraftbar und entsprechen etwa den Lebensbedingungen. Von daher hätten wir ausreichende finanzielle Mittel, um das Meister-BAföG einzuführen, das ein **Ausdruck ist für die Gleichwertigkeit von allgemeiner und beruflicher Bildung**. Wenn wir auf qualifizierte Fachkräfte zurückgreifen, sie fördern wollen, dann müssen wir unseres Erachtens unsere Förderung in Zukunft mehr in diesen Bereich der beruflichen Bildung plazieren, um hier auch und gerade den von Ihnen angesprochenen Wirtschaftsstandort Deutschland aufrechtzuerhalten und weiterhin zu fördern.

Uns ist dieser Punkt sehr wichtig. Deshalb stelle ich dies in den Mittelpunkt. Im übrigen verweise ich dann auf die gesamte Rede. Ich denke, wir Bayern strapazieren heute die Verhandlungen doch in einem gewissen Umfang. Deswegen höre ich jetzt auch schon auf und bitte Sie, der BAföG-Novelle zuzustimmen.

Vizepräsident Dr. Manfred Stolpe: Dank! – Ihre Rede wird zu Protokoll *) genommen. – Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

- (B) Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 226/1/95 vor.

Ich rufe auf und bitte um das Handzeichen zu:

Ziffern 1, 3 und 4 gemeinsam! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes, wie soeben festgelegt, **Stellung genommen**.

Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 19** auf:

Entwurf einer Konvention des Europarates zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin: **Bioethik-Konvention** und erläuternder Bericht (Drucksache 117/95)

Wortmeldungen gibt es nicht.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 117/1/95 und ein Antrag aller Länder in Drucksache 117/2/95 vor.

Zur gemeinsamen Abstimmung rufe ich auf:

die Ziffern 1 bis 15 der Ausschlußempfehlungen und den Antrag aller Länder! Bitte das Handzeichen! – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat, wie soeben beschlossen, **(C) zu der Vorlage Stellung genommen**.

Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 21** auf:

Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat gemäß den Artikeln 12 Absatz 4 und 28 Absatz 2 Buchstabe g der Sechsten Richtlinie des Rates vom 17. Mai 1977 (geänderte Fassung) zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – **Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: Einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage**

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG über das **gemeinsame Mehrwertsteuersystem (Besteuerung landwirtschaftlicher Erzeugnisse)** (Drucksache 78/95, Drucksache 78/2/95)

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 78/2/95 vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 3! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 4.

Es bleibt über alle übrigen Ziffern abzustimmen. Wer ist dafür? – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 22** auf:

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zum **Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen** auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft (Drucksache 80/95) **(D)**

Wortmeldungen liegen nicht vor, aber eine **Erklärung zu Protokoll *)** von Staatssekretär Dr. Feiler für den Parlamentarischen Staatssekretär Dr. Lammert (Bundesministerium für Wirtschaft).

Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen Sie aus der Drucksache 80/1/95. Ich rufe auf:

Ziffer 1! – Minderheit.

Wer ist für die Ziffern 2 bis 7? – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 23** auf:

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates über **harmonisierte Verbraucherpreisindizes** (Drucksache 66/95)

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 66/1/95 vor. Zur Abstimmung rufe ich auf:

Ziffer 1! – Minderheit.

Wer ist für die Ziffern 2 bis 6? – Mehrheit.

Der Bundesrat hat so **beschlossen**.

*) Anlage 5

*) Anlage 6

Vizepräsident Dr. Manfred Stolpe

(A) Ich rufe den Tagesordnungspunkt 26 auf:

Vorschlag für einen Beschluß des Rates und der Kommission über den **Abschluß des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit** zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der **Republik Weißrußland** andererseits (Drucksache 159/95)

Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen Sie aus der Drucksache 159/1/95. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 8! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 9.

Zur Sammelabstimmung rufe ich alle übrigen Ziffern auf. Wer ist dafür? – Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**. – Ich danke Ihnen.

Tagesordnungspunkt 29:

Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften betreffend die Festsetzung der **Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse** und bestimmte flankierende Maßnahmen (1995/1996) (Drucksache 144/95)

Das Wort hat Staatsminister Bocklet aus Bayern gewünscht. – Ihm folgt Minister Dr. Weiser (Baden-Württemberg).

(B) **Reinhold Bocklet** (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Vorschläge der Europäischen Kommission für die Festsetzung der Agrarpreise im kommenden Wirtschaftsjahr wären wohl kaum Anlaß für die Abgabe einer Erklärung in diesem Hohen Hause, würde sich diese an die Regeln des „Fahrplans“ der **Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik** halten.

Leider ist dies nicht der Fall, da

- die **Kommission** zum einen eine **Preisdruckpolitik** verfolgt, die ganz erheblich über die ohnehin bereits sehr harten Vorgaben der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik hinausgeht, und zum anderen
- die deutsche Landwirtschaft durch die nun bereits über mehrere Jahre anhaltenden **Einbrüche der Währungen wesentlicher Abnehmerstaaten für deutsche Agrarprodukte** bei gleichzeitiger Aufwertung der D-Mark in existenzgefährdender Weise einseitig belastet wird.

Ich stehe nun nicht hier als einer, der einer hemungslosen Subventionspolitik das Wort reden möchte. Die Aussage des Bundeslandwirtschaftsministers, daß der Staat nicht Tarifpartner der Landwirtschaft sein könne, hat ihre Richtigkeit.

Wir befinden uns aber in einer Situation, deren Dramatik sich gerade in jüngster Zeit außerordentlich zuspitzt. Besonders die **süddeutsche Landwirtschaft** ist **schwer betroffen**. Die wirtschaftliche Krise

wird sich über die Landwirtschaft hinaus unweigerlich auf landschaftlich und ökologisch hochsensible Gebiete auswirken und diese in ihrer Substanz bedrohen. (C)

Das in das Europäische Währungssystem eingebettete agromonetäre System zieht die Landwirtschaft bei Veränderung der Währungsparitäten wesentlich mehr in Mitleidenschaft, als dies in der gewerblichen und industriellen Wirtschaft der Fall ist. **Durch das Abwertungsszenario** werden bei den gegebenen gravierenden Paritätsveränderungen nicht nur die Exporterlöse erfaßt. Vielmehr wird das **gesamte landwirtschaftliche Preisgefüge erschüttert**.

Die landwirtschaftliche Produktion muß – das sollte man immer vor Augen haben – auch im Hinblick auf ihre **Rückwirkungen auf die Stabilität der sozioökonomischen Strukturen in den ländlichen Räumen** gesehen werden. Deren Lebensfähigkeit und damit die Erhaltung und Pflege der für alle Menschen erlebenswerten Landwirtschaft werden gefährdet. Dies gilt in besonders hohem Maße dort, wo die Standorte natürliche Benachteiligungen aufweisen und somit ihre Wettbewerbskraft ohnehin geschmälert ist.

„Die starke Mark“ – ich füge hinzu: in den Mühlen des Europäischen Währungssystems – „erdrückt die Bauern“, ist derzeit auf den Transparenten bei Bauerndemonstrationen landauf, landab zu lesen.

Es sind friedliche Demonstrationen ohne „Randalen“ und blinde Zerstörungswut, wie man sie erst kürzlich anderswo erleben konnte. Aber sie sind geprägt von den tiefen Sorgen der hart arbeitenden und hart betroffenen Menschen. (D)

Die **Milchbauern** im Süden Deutschlands müssen zusätzlich zu den im Agrarbericht ausgewiesenen **Einkommenseinbußen** bei weiterem Anhalten der Lage nochmals bis zu 25 % Verringerung ihrer ohnehin bescheidenen Gewinne aus der Produktion hinnehmen, ebenso die **Fleischerzeuger**. Diese beiden Komponenten machen hier weit über die Hälfte des landwirtschaftlichen Einkommens aus, in den Berggebieten sogar bis zu 100 %.

Die Bauern können auch nicht kurzfristig die Mengen verringern, um Marktpflege zu betreiben. Auch dies ist ein wesentlicher Nachteil der an natürliche Vorgänge gebundenen landwirtschaftlichen Produktion gegenüber anderen Wirtschaftsbereichen.

Zu den Preisproblemen kommt noch hinzu, daß bei unserem Hauptabnehmer Italien der Wertverlust des französischen Franc gegenüber der D-Mark französischen Produzenten günstigere Angebote ermöglicht, ohne daß dies Senkungen der Erzeugerpreise in Frankreich nach sich zieht. Eine nachhaltige **Verlagerung der Warenströme** wird damit immer **wahrscheinlicher**.

Dauern diese Zustände an, so steht die Landwirtschaft in den betroffenen Gebieten vor einer sich allmählich zur Katastrophe ausweitenden Notsituation.

Ich rufe deshalb zur **Solidarität mit den Betroffenen** auf. Mit der gleichen Intensität, mit der für Produktionsquoten, Garantief Flächen und Sonderkonditionen in der Förderung für andere Problemgebiete,

Reinhold Bocklet (Bayern)

- (A) die ich anerkenne, gekämpft wurde, muß nun die Bundesregierung für die **währungsbedingten Existenzprobleme der süddeutschen Landwirtschaft Abhilfe schaffen**. Die Probleme dürfen nicht auf die lange Bank geschoben werden.

Die Entwicklung der letzten Monate ist der vorläufige Höhepunkt einer bereits länger anhaltenden Tendenz, die im Grunde dazu führt, daß die Grundsätze der Gemeinsamen Agrarpolitik, wie sie in Titel II des EG-Vertrags festgelegt sind, konterkariert werden. Dies gilt insbesondere für **gemeinsame Preise, gemeinsame Ausgleichszahlungen** sowie für die **strukturellen Beihilfen** und den Ausschluß von Wettbewerbsverzerrungen.

Das agrarmonetäre System darf deshalb so nicht bestehenbleiben. Die Mechanismen zum Ausgleich von währungsbedingten Schäden bedürfen nachhaltiger Verbesserung. Die schleichenden Wettbewerbsverzerrungen zugunsten der Schwachwährungsländer müssen aufhören. Es geht nicht an, daß die Landwirte in einem Mitgliedstaat, ohne eigene Leistung zu erbringen, 20 bis 30 % Gewinnsteigerung einfahren können und ihre Kollegen in einem anderen Staat, nämlich in einem Starkwährungsland, ohne Schuld ebensolche Einbußen hinnehmen müssen, nur aufgrund des **Wirkungsmechanismus des Europäischen Währungssystems** in Kombination mit den **agrarmonetären Bestimmungen**.

- (B) Der jüngste Vorschlag der Kommission negiert die Dimension der deutschen Problemlage noch immer in unannehmbare Weise. Ich stimme dem Bundeslandwirtschaftsminister zu, der von einem **„Währungskrieg“ gegen die Bauern** in Ländern mit starken Währungen gesprochen hat, als die Diskussion um die Absenkung der reformbedingten Ausgleichszahlungen begann. Statt die wirtschaftliche Krise in der deutschen Landwirtschaft durch voll greifende Ausgleichsmaßnahmen zu beheben, hat die Kommission zunächst eine schwere **Vertrauenskrise in der Gemeinsamen Agrarpolitik** heraufbeschworen, weil sie schlichtweg den sogenannten **Mini-Switch-Over** abschaffen wollte.

Mit ihrem Vorschlag von Mittwoch, über eine spezielle Beihilfenregelung den Verlust bei den Ausgleichszahlungen auszugleichen, nimmt die Kommission zwar eine Reparatur des begangenen Vertrauensbruchs vor. Dabei ist aber besonders zu kritisieren, daß keine zusätzlichen Mittel bereitgestellt werden, sondern der vorgesehene Betrag auf die für Deutschland ohnehin vorgesehenen Mittel angerechnet wird.

Der Abbau der **ungerechtfertigten Begünstigungen der abwertenden Länder** ist in der Tendenz richtig und zu begrüßen. Unbefriedigend bleibt jedoch, daß keine Dauerlösung, sondern lediglich eine Ad-hoc-Regelung vorgesehen ist.

Ungelöst bleiben vor allem die **Probleme auf der Preis- und Einkommensseite**. Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen für die Landwirtschaft sind unvollständig, weil ein Prozent Aufwertung zusätzlich nicht ausgeglichen werden soll, weil sie degressiv ausgestaltet sind und weil sie zeitlich, wenn

- auch mit verlängertem Horizont, begrenzt sind. Damit bleiben die **existentiellen Probleme** unserer Bauern aufgrund der Währungsveränderungen **ungelöst**. (C)

Das agrarmonetäre System der Europäischen Union zeigt im Kontext des europäischen Währungssystems mit aller Deutlichkeit die **Grenzen einer gemeinschaftlichen Politik** auf. Auch und gerade im Agrarbereich muß deshalb über eine **Neuverteilung der Aufgaben** zwischen den verschiedenen Ebenen in Europa nachgedacht werden. Nur so bleibt letztlich eine gemeinschaftliche Politik gestaltungs- und handlungsfähig. Nur so kann sie den gestellten Ansprüchen gerecht werden und wirksame Problemlösungen bieten.

Die Agrarminister der Länder haben auf meine Initiative hin mit Blick auf die **Regierungskonferenz '96** hierüber bereits einen ersten Beschluß gefaßt. Neben **Ausgleichsmaßnahmen der Europäischen Union** aufgrund der **währungsbedingten Einkommensverluste** werden in dieser immer schwieriger zu meistern Lage auch **nationale Hilfen unverzichtbar**, wenn es nicht gelingt, einen vollen Verlustausgleich durch die Europäische Union zu erreichen. Gerade der Bund, der nach unserer Verfassungsordnung die Kompetenz in Währungsfragen besitzt, trägt in dieser Frage eine besondere Verantwortung.

- Ich habe großes Verständnis für die berechtigte Forderung des Berufsstandes nach einer **Anhebung der Vorsteuerpauschale** oder einer Neuaufgabe des **soziostrukturellen Einkommensausgleichs** oder nach etwas anderem vergleichbar Wirkungsvollem, und unterstütze diese Forderung mit Nachdruck. (D)

Ich bitte Sie deshalb, den Antrag des Freistaates Bayern in die Stellungnahme zum Preispaket aufzunehmen. – Danke schön.

Vizepräsident Dr. Manfred Stolpe: Danke, Herr Kollege Bocklet!

Das Wort hat Herr Minister Dr. Weiser (Baden-Württemberg).

Dr. h. c. Gerhard Weiser (Baden-Württemberg): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die deutsche Landwirtschaft hat sich, meine ich, in hervorragender Weise der Entwicklung in der Europäischen Union gestellt. Sie hat zum einen in den letzten 40 Jahren gewaltige **Produktivitätssteigerungen** erreicht, und sie hat sich darüber hinaus großen **Strukturveränderungen** in einer einmaligen Weise gestellt. Dadurch sind natürlich erhebliche **Belastungen** auf die einzelnen Betriebe, die weiter Landwirtschaft betreiben, zugekommen.

Die Landwirtschaft befindet sich zur Zeit in einer schwierigen Phase der **Anpassung** an die durch die reformierte Gemeinsame Agrarpolitik gesetzten **neuen Rahmenbedingungen**. Hinzu kommt die anstehende **Umsetzung der GATT-Verpflichtungen** ab dem 1. Juli 1995, die den Wettbewerbsdruck auf den Agrarmärkten weiter erhöhen und die unbefriedigende Einkommenssituation in den landwirtschaftlichen Betrieben zusehends belasten wird.

Dr. h. c. Gerhard Weiser (Baden-Württemberg)

- (A) Die Landwirte haben sich auch diesen neuen großen Herausforderungen, im Vertrauen auf die Verlässlichkeit der aus der Neuausrichtung der Gemeinsamen Agrarpolitik resultierenden neuen Rahmenbedingungen, gestellt. Dieses Vertrauen der Landwirtschaft in die Gemeinsame Agrarpolitik darf nicht durch eine gravierende Änderung von Planungsgrößen, die den Erfolg des landwirtschaftlichen Wirtschaftens bestimmen, zerstört werden.

Die der Landwirtschaft als Ausgleich für die Agrarpreissenkungen zugesicherten direkt einkommenswirksamen Ausgleichszahlungen müssen eine dauerhaft feststehende Planungsgröße sein und dürfen nicht zu einer den Wechselkursen unterworfenen Variablen werden.

Die Abwertungen in anderen EU-Mitgliedstaaten haben die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Landwirtschaft bereits erheblich verschlechtert und zu teilweise gravierenden Einkommenseinbußen geführt. Auch ist schon jetzt aufgrund der starken D-Mark eine erhebliche Umlenkung von Warenströmen zu verzeichnen. Traditionelle Märkte, wie die Milchexporte nach Italien, brechen für unsere heimische Landwirtschaft weg. Hieraus resultieren erhebliche Einkommensverluste.

Der Agrarbericht 1995 weist eine höchst unbefriedigende Einkommenssituation der die Landwirtschaft aus. Ein baden-württembergischer Vollerwerbsbetrieb hatte in diesem Wirtschaftsjahr ein Einkommen von 43 974 DM. Er hinkt hinter dem gewerblichen Vergleichseinkommen bereits jetzt um 40 % hinterher. Zusätzliche währungsbedingte Einkommensnachteile würden unsere bäuerlichen Familienbetriebe nachhaltig in ihrer Existenz gefährden.

(B)

Neben den bisher schon bestehenden währungsbedingten Einkommensverlusten droht den deutschen Landwirten nun noch eine zusätzliche Aufwertung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse, mit der Folge, daß sich die Interventionspreise in D-Mark in Höhe der Aufwertung verringern, während Landwirte in Abwertungsländern, wie beispielsweise Italien und Spanien, erheblich profitieren würden. Beispielsweise haben die bislang vorgenommenen Abwertungen den Landwirten vor allem in den südlichen Mitgliedstaaten, aber auch in Großbritannien und Irland einen Anstieg der Interventionspreise in nationaler Währung und damit eine Einkommensverbesserung beschert.

Seit Juli 1994 sind der Grüne Kurs Italiens um fast 17 % abgewertet worden und die Stützpreise entsprechend gestiegen. In Spanien summiert sich der Abwertungseffekt auf nunmehr rund 7 %, in Großbritannien auf gut 6 %.

Die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik gewährten Ausgleichsleistungen für unsere Landwirte müssen verlässlich abgesichert werden. Der bisher vorgesehene Mechanismus sichert unserer Landwirtschaft die Stabilität der Ausgleichsleistungen für Agrarpreissenkungen dadurch, daß die ECU-Werte der europäischen Ausgleichsleistungen im Falle einer Aufwertung angehoben werden konnten.

Er hat aber den entscheidenden Nachteil, daß auch die Landwirte in den Schwachwährungsländern, die bereits durch die Abwertung ihrer Währungen und den damit verbundenen zusätzlichen Agrarpreiserhöhungen profitieren konnten, jetzt auch noch in den Genuß zusätzlich erhöhter Ausgleichsleistungen kommen, d. h. zweimal begünstigt werden.

Es ist deshalb ein Mechanismus anzustreben, der währungsbedingte Einkommensverluste für die Landwirtschaft in den Hartwährungsländern vollständig und dauerhaft ausgleicht, ohne daß Landwirte in Schwachwährungsländern hiervon profitieren.

Ich fordere in diesem Sinne einen vollständigen Ausgleich aller währungsbedingten Einkommensverluste für unsere Landwirte, ohne daß dies zu einem erneuten Einkommensvorteil für die Landwirte in Schwachwährungsländern führt. Eine solche Regelung würde zudem die Einhaltung der Agrarleitlinie im EU-Haushalt wesentlich weniger belasten, als dies bei der Anwendung des bisher vorgesehenen Systems der Fall wäre.

Alles in allem – dafür sind wir sehr dankbar, Herr Bundesminister – konnte die Bundesregierung bisher erreichen, daß die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse nicht aufgewertet wurden. Dadurch konnten aufwertungsbedingte Preissenkungen bei Agrarprodukten bisher abgewendet werden. Außerdem konnten die im Rahmen der GAP-Reform gewährten Ausgleichsleistungen vor Währungsschwankungen bisher verlässlich in ihrer Höhe gesichert werden.

Ich möchte Ihnen, Herr Bundesminister, und der Bundesregierung dafür ausdrücklich danken und bitte darum, daß dies auch in Zukunft das Ziel Ihrer Bemühungen, zu denen wir viel Erfolg wünschen, sein möge.

Vizepräsident Dr. Manfred Stolpe: Danke, Herr Kollege Weiser!

Das Wort hat Herr Staatssekretär Dr. Feiter vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Er ist zugleich der letzte „Getreue“ der Bundesregierung. Die übrigen Persönlichkeiten sind zu einer namentlichen Abstimmung im Plenum des Bundestages. – Herr Staatssekretär, Sie haben das Wort.

Dr. Franz-Josef Felter, Staatssekretär im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! In der Tat wollte Herr Bundesminister Borchert gerne für die Bundesregierung sprechen; er mußte aber wegen der namentlichen Abstimmung im Deutschen Bundestag vorzeitig das Plenum hier verlassen.

Die europäischen Währungsturbulenzen der letzten Monate haben in der deutschen Landwirtschaft bereits tiefe Spuren hinterlassen. Die Schwäche einiger europäischer Währungen hat bei uns zu kräftigen Absatzeinbußen beim Exportgeschäft geführt. Besonders betroffen sind hiervon die Lieferungen von Milch und Rindfleisch.

Staatssekretär Dr. Franz-Josef Felter

- (A) Hinzu kommt, daß die **Einfuhren von Agrarerzeugnissen nach Deutschland steigen**, weil Lieferungen aus Schwachwährungsländern günstiger angeboten werden und damit heimische Produkte vom Markt verdrängen. Die Folgen sind Einnahmeverluste, massiver Markt- und Preisdruck und damit weiterer Einkommensdruck. Der Berufsstand schätzt die **Einnahmeverluste** allein der letzten vier Monate auf etwa 1 **Milliarde DM**. Die Bundesregierung versteht daher den Unmut des Berufsstandes.

Nach der geltenden Rechts- und Devisenmarktlage stehen für Belgien und die Niederlande bereits im Mai/Juni, für Dänemark, Österreich und Deutschland im Juli Entscheidungen für eine Aufwertung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse an. Ich halte es für sinnvoll, eine **Aufwertung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse für alle betroffenen Währungen** zum Ende des laufenden Wirtschaftsjahres vorzunehmen. Dies setzt allerdings eine zufriedenstellende Lösung in der Frage des dann notwendigen Einkommensausgleichs sowohl für die Reform als auch die Strukturbeträge voraus.

Sie wissen, daß die EG-Kommission gerade vorgestern hierzu einen Vorschlag beschlossen hat, der eine **Senkung der Ausgleichszahlungen der Agrarreform und teilweise der Strukturbeträge bei einer Aufwertung des Grünen Kurses in D-Mark** zur Folge hätte.

- (B) Aber das ist nicht alles. Die Kommission schlägt gleichzeitig einen **Einkommensausgleich** vor, der nicht ausreichend von Brüssel finanziert und nach drei Jahren im Prinzip auslaufen würde. Dieser Vorschlag ist aus deutscher Sicht völlig **inakzeptabel**. Er erschüttert das Vertrauen der Bauern in die Glaubwürdigkeit der europäischen Entscheidungen und zerstört das Vertrauen vieler Bauern – nicht nur der Bauern – in die Europäische Union. Dabei sind es doch gerade unsere Bäuerinnen und Bauern, die dieses Europa mit aus der Taufe gehoben haben. Bundesminister Borchert hat frühzeitig vor einem solchen Vorschlag gewarnt, weil er wußte, daß damit bei den Bauern viel europäisches „Porzellan“ zerschlagen würde.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich sage in aller Offenheit: Mit diesem Kommissionsvorschlag ist für die Bauern und für die Politik in Deutschland die „Schmerzgrenze“ erreicht. Der **Agrarrat, das Europäische Parlament und die Kommission** selbst haben sich bei der Agrarreform stets auf die Aufwertungsfestigkeit dieser Beträge **festgelegt**. Daran gab es nie einen Zweifel, weder politisch noch rechtlich. Erst im **Dezember 1994** haben wir mit dem Beschluß über das neue agrarmonetäre System den **Ausgleich für aufwertungsbedingte Einkommensverluste und die Aufwertungsfestigkeit** der Ausgleichszahlungen aus der Reform beschlossen. Dies haben wir Wort für Wort im entsprechenden Rechtstext des Rates verankert. Damals war die europäische Haushaltslage schon bekannt, und deshalb geht die Begründung des Kommissionsvorschlages mit Haushaltsengpässen an der Sachlage vorbei. Es gibt also heute keine neuen Erkenntnisse, weshalb die erst vor fünf Monaten beschlossenen Regelungen geändert werden sollten.

(C) Sie wissen, daß auch Bundesminister Borchert in Brüssel Beschlüsse, die aus deutscher Sicht schwergefallen sind, mitgetragen hat, mitgetragen, weil uns Europa und die **Solidarität in Europa** am Herzen liegt. Ich erinnere in diesem Zusammenhang nur an den Beschluß über die italienische Milchquote, die besonders bayerische Landwirte interessiert. Weil uns das von den Bürgern getragene Europa am Herzen liegt, fordert die Bundesregierung, daß sich die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten jetzt auch an die Kompromisse halten, die unsere **Interessen** berücksichtigen; denn so kann man mit den vitalen Interessen der **Hartwährungsländer**, den essentiellen Interessen des **Nettozahlers Deutschland** und den vitalen Interessen der **deutschen Bauern** nicht umspringen.

Es gibt in Europa mit 15 Ländern 15 Schultern, auf die die Lasten verteilt werden müssen. Sie können nicht so verteilt werden, daß die Bauern in den Hartwährungsländern die Lasten tragen müssen, während ihre Berufskollegen in den Schwachwährungsländern den Rahm abschöpfen. Bisher haben nämlich die **Schwachwährungsländer bei Abwertungen** von der agrarmonetären Regelung **zweifach profitiert**: Erstens fielen die im Rahmen der Agrarreform beschlossenen Senkungen der Interventionspreise abwertungsbedingt in Landeswährung geringer aus, und zweitens sind gleichzeitig die Reformausgleichszahlungen in deren Landeswährung noch gestiegen. Beide Effekte führen zu einer unhaltbaren **Ungleichbehandlung der Landwirte in der Europäischen Union**. Während in den Hartwährungsländern die Preissenkungen der Reform nur knapp durch die Ausgleichszahlungen kompensiert werden, erfolgt in den **Abwertungs-ländern** eine teilweise **drastische Überkompensation**. (D)

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich hoffe, daß der Bundesrat in dieser für unsere Bäuerinnen und Bauern entscheidenden Frage der Bundesregierung für ihre Verhandlungen in Brüssel den Rücken stärkt. Ich hoffe ferner, daß Sie die Bundesregierung in ihrer Forderung unterstützen, daß an der **Aufwertungsfestigkeit der Reform und der Strukturhilfen nicht gerüttelt** werden darf und daß **aufwertungsbedingte Einkommensverluste aus dem europäischen Haushalt ausgeglichen** werden müssen.

Ich hoffe schließlich, daß wir in dieser für uns essentiellen agrarmonetären Frage eine für alle tragbare Lösung finden. Unsere Bäuerinnen und Bauern haben das verdient, und auch Europa, das auf Vertrauen aufgebaut werden muß, hat es verdient. – Ich danke Ihnen sehr.

Vizepräsident Dr. Manfred Stolpe: Danke, Herr Staatssekretär!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 144/1/95 und ein Antrag Bayerns in Drucksache 144/2/95 vor, dem Baden-Württemberg beigetreten ist.

Vizepräsident Dr. Manfred Stolpe

- (A) Wir beginnen mit den Ausschlußempfehlungen. Ich rufe die Ziffern 1 bis 7 gemeinsam auf. – Das ist die Mehrheit.

Dann bleibt noch über den Antrag in Drucksache 144/2/95 abzustimmen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 36:

Verordnung zur Durchführung einer Zählung im handwerksähnlichen Gewerbe
(**Handwerksähnliche Gewerbe-Zählungs-Verordnung – HwäGewZV**) (Drucksache 138/95)

Von den beteiligten Ausschüssen wird Zustimmung zu der Verordnung empfohlen. Wer dieser Empfehlung folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung zugestimmt**.

Wir haben jetzt noch über die von Nordrhein-Westfalen in Drucksache 138/1/95 beantragte Entschlie-
ßung zu befinden. Wer die Entschlie-
ßung annehmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

- (B) Damit ist die **Entschlie-
ßung angenommen**.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt 40:

Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds
des **Vorstandes der Bundesanstalt für Arbeit**
(Drucksache 233/95)

in Verbindung mit Punkt 51:

Veränderungen beim **Vorstand der Bundesan-
stalt für Arbeit**
(Drucksache 276/95)

Die Länder Hamburg und Mecklenburg-Vorpom-
mern beantragen in den Drucksachen 233/95 und
276/95, gemäß einer Absprache aller Arbeitsministe-
rien einen Tausch zwischen den beiden Ländern vor-
zunehmen: Künftig sollen **Hamburg die ordentliche
und Mecklenburg-Vorpommern die stellvertretende
Mitgliedschaft im Vorstand der Bundesanstalt wahr-
nehmen**. Der Ausschuß hat Zustimmung zu diesem
Wechsel empfohlen.

Wer dem folgen möchte, den bitte ich um das
Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Somit ist so **beschlossen**.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt 48:

(C)

Entwurf eines Gesetzes zur Einordnung des
Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung in
das Sozialgesetzbuch

(**Unfallversicherungs-Einordnungsgesetz**
– UVEG –) (Drucksache 263/95)

Der Ständige Beirat schlägt dem Bundesrat vor, zu
dem Gesetzentwurf der Bundesregierung über die
Einordnung des Unfallversicherungsrechts als neues
Buch VII des Sozialgesetzbuchs **Fristverlängerung**
gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 3 des Grundgesetzes zu
verlangen. Zur Begründung verweise ich auf die
Drucksache 263/1/95.

Wer diesem Vorschlag des Ständigen Beirats fol-
gen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. –
Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt 49:

Benennung von Vertretern in Beratungsgre-
mien der Europäischen Union

(**Forum „Informationsgesellschaft“ der Kom-
mission**) (Drucksache 215/95)

Ausschußberatungen haben noch nicht stattgefun-
den. Wir sind jedoch übereingekommen, die Benen-
nung schon heute vorzunehmen.

Dazu liegt Ihnen in Drucksache 215/1/95 ein **Vor-
schlag des Ständigen Beirats** vor. Wer dafür ist, den
bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

(D)

Dann ist so **beschlossen**.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt 50:

Vorschlag der Bundesregierung für die Ernen-
nung des **Präsidenten des Bundesverwal-
tungsamts und des Bundesausgleichsamts**
(Drucksache 258/95)

Gibt es dazu Wortmeldungen? – Das ist nicht der
Fall.

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten emp-
fiehl in Drucksache 258/1/95, das **Einverständnis
mit der Ernennung von Ministerialrat Dr. Jürgen
Hensen zum Präsidenten des Bundesverwaltungs-
amts und des Bundesausgleichsamts zu erklären**.
Wer stimmt dem zu? – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Meine Damen und Herren, wir haben damit die
Tagesordnung der heutigen Sitzung abgewickelt. Ich
danke Ihnen.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich
ein auf Freitag, den 2. Juni 1995, 9.30 Uhr, an diesem
Ort.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß: 12.09 Uhr)

(A)

(C)

Beschlüsse im vereinfachten Verfahren (§ 35 GO BR)

Geänderter Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 des Rates vom 29. Mai 1989 zur Durchführung des Beschlusses 88/376/EWG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften
(Drucksache 132/95)

Beschluß: Kenntnisnahme

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates über Maßnahmen zur Organisation eines sicheren Schiffsbetriebs von Ro-Ro-Passagierschiffen

(Drucksache 141/95)

Beschluß: Kenntnisnahme

Berichtigung 682. Sitzung

S. 161 B ist statt „10 und 20 DM“ zu lesen:
„10 und 20 %“.

Feststellung gemäß § 34 GO BR

Einsprüche gegen den Bericht über die 683. Sitzung sind nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 GO BR als genehmigt.

(B)

(D)

684

—232—

(A) Anlage 1

Umdruck Nr. 4/95

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 684. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.

Zu dem Gesetz einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:

Punkt 2

... **Strafrechtsänderungsgesetz** – §§ 44, 69b StGB – (... StrÄndG) (Drucksache 208/95)

II.

Dem Gesetz zuzustimmen:

Punkt 3

Gesetz zur Rechtsvereinheitlichung der **Sicherungsverwahrung** (SichVG) (Drucksache 209/95)

III.

Gegen die Gesetzentwürfe keine Einwendungen zu erheben:

Punkt 16

(B) Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 12. November 1992 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Republik Estland** über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 173/95)

Punkt 17

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 26. Juni 1991 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Mongolischen Volksrepublik** über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 174/95)

Punkt 18

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 15. Februar 1993 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Ukraine** über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 175/95)

IV.

Zu den Vorlagen die Stellungnahme abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegeben sind:

Punkt 20

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates und der Richtlinie 88/599/EWG des Ra-

tes über das **Kontrollgerät im Straßenverkehr** (C) (Drucksache 954/94, Drucksache 231/95)

Punkt 24

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Anforderungen im Hinblick auf die **Energieeffizienz von elektrischen Haushaltskühl- und -gefriergeräten** und entsprechenden Kombinationen (Drucksache 69/95, Drucksache 69/1/95)

Punkt 25

Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Für eine **Energiepolitik der Europäischen Union** (Drucksache 103/95, Drucksache 103/1/95)

Punkt 27

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Verwendung von ohne Fahrer gemieteten **Fahrzeugen im Güterkraftverkehr** (Drucksache 158/95, Drucksache 158/1/95)

Punkt 28

Entwurf für eine Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: **Politik im Bereich der audiovisuellen Medien** – Ein wachstumsförderndes Umfeld für die Unternehmen der Europäischen Programmindustrie (**Media II – 1996–2000**)

Entwurf eines Vorschlags für einen Beschluß des Rates über die Durchführung eines Programms zur Förderung der Projektentwicklung und des Vertriebs europäischer audiovisueller Werke (**Media II – Projektentwicklung und Vertrieb**) (Drucksache 201/95, Drucksache 201/1/95) (D)

Punkt 30

Verordnung über zusätzliche **Schutzmaßnahmen gegen die Schweinepest** beim Verbringen von Nutz- und Zuchtschweinen (Drucksache 182/95, Drucksache 182/1/95)

Punkt 34

Verordnung über die Ausbildungsförderung für **Medizinalfachberufe (MedizinalfachberufeV)** (Drucksache 180/95, Drucksache 180/1/95)

V.

Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:

Punkt 31

Verordnung zur Anpassung der Renten im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet im Jahre 1995 und zur zehnten Anpassung der Renten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (**Renten Anpassungsverordnung 1995 – RAV 1995**) (Drucksache 186/95)

(A) Punkt 32

Verordnung über die Anpassung der Zusatzrenten aus der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung im Jahre 1995 (Zusatzrentenanpassungs-Verordnung Saar 1995 – ZAV 1995) (Drucksache 187/95)

Punkt 33

Erste Verordnung zur Änderung der Ersten Meldedaten-Übermittlungsverordnung des Bundes (Drucksache 178/95)

Punkt 35

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Leipzig (Drucksache 185/95)

Punkt 37

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gleichstellung österreichischer Prüfungszeugnisse mit Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung oder Gesellenprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen (Drucksache 155/95)

Punkt 38**(B)**

Zweite Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Vollziehungsanweisung (Drucksache 142/95)

VI.

In die Veräußerung einzuwilligen:

Punkt 39

Veräußerung der ehemaligen US-Wohnsiedlung Centerville-Nord in Augsburg (Drucksache 150/95)

VII.

Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu beschließen:

Punkt 41

Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (Ratsarbeitsgruppe „Vereinfachung der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik“ und Kommissionsarbeitsgruppe „Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft – EAGFL“) (Drucksache 156/95, Drucksache 156/1/95)

Punkt 42

Personelle Veränderungen beim Bewertungsbeirat (Drucksache 128/95, Drucksache 128/1/95)

Punkt 43**(C)**

Bestellung eines Mitglieds des Verwaltungsrates der Deutschen Ausgleichsbank (Drucksache 160/95)

Punkt 44

Vorschlag der Bundesministerin der Justiz für die Ernennung von drei Bundesanwälten beim Bundesgerichtshof (Drucksache 164/95)

Punkt 45

Bestimmung eines Mitglieds des Konjunkturrates für die öffentliche Hand (Drucksache 176/95)

VIII.

Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:

Punkt 46

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 225/95)

Anlage 2**(D)****Erklärung**

von Staatsministerin Prof. Ursula Männle (Bayern) zu Punkt 24 der Tagesordnung

Der Richtlinienvorschlag betrifft nach Auffassung des Freistaates Bayern einen Wirtschaftsbereich, in dem nach dem Vorbild ähnlich gelagerter Sachverhalte eine freiwillige Selbstverpflichtung der Hersteller naheliegt. Ein darin festgeschriebenes, für den Verbraucher transparentes Kennzeichnungssystem (etwa dargestellt durch eine Energieverbrauchs-skala) würde im Hinblick auf die Bedeutung der Energieverbrauchswerte gerade für die Kaufentscheidung bei sogenannte weißer Ware ohnehin zur Verdrängung energieintensiver Geräte vom Markt führen. Die Mündigkeit des Verbrauchers und die Orientierung an vergleichenden Warentests kommt hier im Kaufverhalten besonders stark zum Ausdruck.

Angesichts der laufenden Verhandlungen der Kommission mit den europäischen Herstellerverbänden erscheint derzeit ein hoheitlicher Eingriff durch eine EG-Richtlinie und ein entsprechendes Bundesgesetz mit dem Subsidiaritätsprinzip auch dann schwer vereinbar, wenn er auf einer im Sinne der Energieeinsparung und des Umweltschutzes zweifellos wünschenswerten Zielsetzung beruht.

(A) **Anlage 3****Erklärung**

von Minister **Gerd Walter** (Schleswig-Holstein)
zu **Punkt 4** der Tagesordnung

Schleswig-Holstein kann der Empfehlung des Finanzausschusses unter Ziffer 2.1 der Drucksache 207/1/95 unter Hinweis auf die Protokollerklärung zu Tagesordnungspunkt 4 der 679. Sitzung am 20. Januar 1995 nicht folgen.

Die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaft bedürfen – auch im Hinblick auf die künftigen Aufgaben der Union nach der Regierungskonferenz 1996 – einer grundsätzlichen Neuordnung der Finanzbeziehungen, die zu einer gerechteren Lastenverteilung unter den Mitgliedstaaten führen muß. Entsprechende Vorstellungen für eine Reform der Einnahmen- und Ausgabenseite sind aus der Sicht Schleswig-Holsteins schon frühzeitig vor der 1999 anstehenden Überprüfung der Finanzierung der EU zu entwickeln.

Anlage 4**Erklärung**

von Parl. Staatssekretär **Eduard Lintner**
zu **Punkt 14** der Tagesordnung

(B)

Das Gesetz über die **Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler** wurde 1989 verabschiedet, um Schwierigkeiten bei der Unterbringung von Aussiedlern zu begegnen. Es bietet in § 2 die Möglichkeit, Spätaussiedler vorübergehend einem Wohnort zuzuweisen, um ihnen ausreichende Lebensgrundlagen zu sichern. Das Grundrecht der Freizügigkeit nach Artikel 11 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt. Darüber hinaus enthält § 4 des Gesetzes eine Ermächtigungsnorm, die es den Ländern ermöglicht, die Aufnahme und vorläufige Unterbringung von Spätaussiedlern auf die Gemeinden zu delegieren.

Dieses Gesetz ist damit eine wichtige Rechtsgrundlage für die Verteilung von Spätaussiedlern innerhalb der Länder geworden. Von den darin enthaltenen Ermächtigungsnormen haben die Länder Gebrauch gemacht. Das ursprünglich auf drei Jahre befristete Zeitgesetz wurde im Juli 1992 bereits um drei Jahre verlängert. Die Bundesregierung entspricht nunmehr mit dieser Gesetzesvorlage dem Wunsch der Länder nach einer weiteren Verlängerung der Gültigkeit des Gesetzes für den überschaubaren Zeitraum von fünf Jahren. Die Vorlage ist besonders eilbedürftig, weil die geltende gesetzliche Regelung am 14. Juli 1995 ausläuft und die eingangs erwähnte Einschränkung der Freizügigkeit nach Artikel 11 des Grundgesetzes nicht rückwirkend in Kraft gesetzt werden kann.

Das Land Baden-Württemberg hat nunmehr den Antrag gestellt, in den Gesetzentwurf Regelungen aufzunehmen, die einen Ausgleich unter den Sozialhilfeträgern bei Gewährung von Sozialhilfe an Spätaussiedler vorsehen. Diese Regelungen sollen dem Zweck dienen, die Lasten gerechter zu verteilen, die dadurch entstehen, daß Spätaussiedler von dem ihnen verbleibenden Recht der Freizügigkeit Gebrauch machen und sich in bestimmten Regionen, in denen ein breiteres Wohnungsangebot vorhanden ist, verstärkt niederlassen.

Die Bundesregierung will sich der Suche nach einer gerechteren Verteilung der von den Sozialhilfeträgern aufzuwendenden Leistungen nicht widersetzen. Sie ist jedoch der Auffassung, daß diese Fragen einer intensiven Erörterung in den dazu vorgesehenen Gremien der Landesflüchtlingsverwaltungen und der Gesundheitsministerien bedarf. Diese unverzichtbare fachliche Vorbereitung einer Ausgleichsregelung würde auch im Hinblick auf die weiteren zu beteiligenden Ausschüsse zu einer Verzögerung dieses Gesetzgebungsverfahrens führen, so daß die fristgerechte Verlängerung des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler ernsthaft gefährdet, wenn nicht unmöglich gemacht werden würde.

Auch diese Überlegungen haben letztlich dazu geführt, daß der Innenausschuß des Bundesrates der Regierungsvorlage ohne Änderungen zugestimmt hat. Eine Behandlung des Änderungsantrages in dem laufenden Gesetzgebungsverfahren kann von seiten der Bundesregierung aus den dargelegten Gründen nicht befürwortet werden.

(D)

Anlage 5**Erklärung**

von Staatsministerin **Prof. Ursula Männle** (Bayern)
zu **Punkt 15** der Tagesordnung

Der Freistaat Bayern stimmt dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf der sogenannten **17. BAföG-Novelle** zu; denn sie entspricht im wesentlichen den bayerischen Vorstellungen. Die Bedarfssätze sollen kumuliert zum Herbst 1995 um 4 % angehoben werden, ebenso die Freibeträge. Damit ist es möglich, die in den vergangenen Jahren eingetretenen Entwicklungen bei den Einkommensverhältnissen und die Veränderungen der Lebenshaltungskosten im wesentlichen auszugleichen. Der nunmehrige Vorschlag stellt einen Kompromiß zwischen dem dar, was nach dem 10. Bericht der Bundesregierung an Erhöhungen bildungspolitisch erwünscht wäre, und dem, was finanzpolitisch möglich ist.

Ausdrücklich wird die im Gesetzentwurf enthaltene Regelung begrüßt, wonach ab 1. Juli 1996 eine Förderung im dritten und vierten Semester nur noch dann stattfinden soll, wenn ein Leistungsnachweis

- (A) vorgelegt wird. Denn nach dem geltenden Recht gibt es eine Leistungsüberprüfung erst ab dem fünften Fachsemester. Grund für die Einführung dieses weiteren Leistungsnachweises ist der ungewöhnlich starke Rückgang der Gefördertenzahlen zwischen dem dritten Fachsemester in einem Jahr und dem fünften Fachsemester im nachfolgenden Jahr. Dieser Rückgang betrug in den letzten Jahren bei den Universitäten rund 20 bis 25 %, bei den Fachhochschulen über 30 %.

Ein erheblicher Teil dieses Rückgangs läßt sich nur darauf zurückführen, daß die Geförderten den Leistungsnachweis nach dem vierten Fachsemester nicht erbringen können. Es ist daher davon auszugehen, daß ein nicht unerheblicher Teil der Auszubildenden, die am Ende des vierten Fachsemesters den Leistungsnachweis nicht erbringen können, durch die Einführung der zusätzlichen Überprüfung des Studienstandes nach dem zweiten Fachsemester bereits zu diesem früheren Zeitpunkt aus der Förderung ausscheiden.

Mit der nunmehr vorgesehenen Überprüfung des Leistungsstandes nach dem zweiten Fachsemester kann verhindert werden, daß denjenigen eine nicht unangemessen lange Ausbildungsförderung gewährt wird, die nicht zu erkennen geben, daß sie – zumindest ausreichende – Studienfortschritte gemacht oder sich mit dem Studiengegenstand hinreichend befaßt und einen entsprechenden Studienstand erreicht haben.

- (B) Die Einführung eines zweiten Leistungsnachweises ist ein wichtiger Bestandteil zur Finanzierung des sogenannten Meister-BAföG, das nach Meinung des Freistaates Bayern äußerst dringlich auf den Weg gebracht werden muß. Allein durch den zweiten Leistungsnachweis kann der Bund im Bereich der **Ausbildungsförderung** etwa 40 Millionen DM jährlich einsparen und damit einen Teil der Kosten für das „Meister-BAföG“ gegenfinanzieren.

Wegen des Wegfalls der Förderung der sogenannten Aufstiegsfortbildung nach dem Arbeitsförderungsgesetz muß insbesondere die Aufstiegsfortbildung zum Handwerksmeister und zum Techniker auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden. Das „Meister-BAföG“ ist im übrigen auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichwertigkeit von allgemeiner und beruflicher Bildung ein wichtiger Beitrag. Es soll die weggefallene Fortbildungsförderung nach dem Arbeitsförderungsgesetz ersetzen und die finanziellen Voraussetzungen dafür schaffen, daß die Fortbildungswilligen den angestrebten Fortbildungsabschluß auch tatsächlich erreichen können.

Unser Ziel muß es in den nächsten Jahren sein, mit staatlicher Hilfe sicherzustellen, daß jeder, der eine berufliche Aufstiegsfortbildung durchführen will, nicht an unüberwindbaren finanziellen Barrieren scheitert.

(C) Die wirtschaftliche Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland wird maßgeblich von der Qualität der Ausbildung und der Qualifizierung der Beschäftigten bestimmt. Weiterbildungsqualifikationen, z. B. auf der Meister- und Technikerebene, sind zu einem Instrument geworden, den Strukturwandel zu verkraften. Weiterbildung ist angesichts der Internationalisierung der Produktion und der Globalisierung der Märkte zu einem hochbedeutenden Standort-, Produktions- und Wettbewerbsfaktor geworden.

Weiterbildung ist heute für das Unternehmen ein strategischer Erfolgsfaktor, für den einzelnen Arbeitnehmer der beste individuelle Schutz vor Arbeitslosigkeit. Weiterbildung ist für den einzelnen Arbeitnehmer aber auch ein attraktiver Weg in die Selbstständigkeit, so daß der Zusammenhang von Weiterbildung, Existenzgründung und Schaffung von Arbeitsplätzen evident ist.

Anlage 6

Erklärung

von Staatssekretär Dr. Franz-Josef Felter (BML)
zu Punkt 22 der Tagesordnung

Für Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Dr. Norbert Lammert (BMW) gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

(D)

Die Feststellung in der Empfehlung des Europa- und Finanzausschusses gemäß TZ. 7. der BR-Drucksache 80/1/95, daß das vorliegende Verordnungsvorhaben im Schwerpunkt die Einrichtung der Behörden und Verwaltungsverfahren der Länder betrifft, ist unzutreffend. Daher teilt die Bundesrepublik auch nicht die Auffassung, daß die Stellungnahme des Bundesrates zum Verordnungsvorschlag gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 EuZBLG maßgeblich zu berücksichtigen ist.

Die Einführung des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen betrifft in erster Linie die Berechnungen im Statistischen Bundesamt. Hier ist mit Umstellungskosten in Höhe von rund 13 Millionen DM zu rechnen. Die Statistischen Landesämter müssen zwar ebenfalls gewisse Umstellungen vornehmen; diese sind jedoch vergleichsweise weniger gravierend. Dies kommt auch in dem Betrag von 1 Million DM zum Ausdruck, den der Arbeitskreis Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder als Anschubfinanzierung für die Länder ermittelt hat.

BUNDESRAT

Stenographischer Bericht

684. Sitzung

Bonn, Freitag, den 12. Mai 1995

Inhalt:

- | | | | |
|---|--------|--|-------|
| Begrüßung einer Parlamentarierdelegation aus Kanada | 205 A | - gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag des Landes Niedersachsen – (Drucksache 1089/94, Drucksache 240/95) | |
| Zur Tagesordnung | 205 A | Mitteilung: Absetzung von der Tagesordnung | 205 B |
| 1. Wahl der Vorsitzenden des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik – gemäß § 12 Abs. 3 GO BR – (Drucksache 230/95) | 205 B | 6. Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Teilzeitbeschäftigung – Antrag der Länder Brandenburg, Hamburg und Sachsen-Anhalt – (Drucksache 901/94) . | 206 A |
| Beschluß: Staatsministerin Barbara Stolterfoht (Hessen) wird gewählt . . | 205 B | Dr. Regine Hildebrandt (Brandenburg) | 206 A |
| 2. Strafrechtsänderungsgesetz – §§ 44, 69 b StGB – (. . . StrÄndG) (Drucksache 208/95) | 205 B | Rudolf Geil (Mecklenburg-Vorpommern) | 207 B |
| Beschluß: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 GG | 233* A | Beschluß: Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag nach Maßgabe der gefaßten Beschlüsse – Bestellung von Ministerin Dr. Gerlinde Kuppe (Sachsen-Anhalt) zur Beauftragung des Bundesrates gemäß § 33 GO BR | 208 B |
| 3. Gesetz zur Rechtsvereinheitlichung der Sicherungsverwahrung (SichVG) (Drucksache 209/95) | 205 B | 7. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Erstattungs Vorschriften im sozialen Entschädigungsrecht (ErstÄG) – Antrag des Landes Brandenburg – (Drucksache 133/95) | 208 C |
| Beschluß: Zustimmung gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG | 233* A | Beschluß: Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag nach Maßgabe der gefaßten Beschlüsse | 208 C |
| 4. Gesetz zu dem Beschluß des Rates vom 31. Oktober 1994 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (Drucksache 207/95, zu Drucksache 207/95) | 205 C | 8. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag des Freistaates Bayern, Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 | |
| Gerd Walter (Schleswig-Holstein) . | 235* A | | |
| Beschluß: Zustimmung gemäß Artikel 23 Abs. 1 i. V. m. Artikel 79 Abs. 2 GG – Annahme einer Entschließung . . . | 205 D | | |
| 5. Entwurf eines Gesetzes zur Begrenzung der Konzentration und zur Sicherung der Flächenbindung in der Tierhaltung | | | |

I-A

- Abs. 1 und § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 236/95) 208D
 Alfred Sauter (Bayern) 208D
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 209D
9. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Beamtenrechtsrahmengesetzes** – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag des Landes Schleswig-Holstein gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 242/95) . . . 210A
 Heide Simonis (Schleswig-Holstein) . . . 210A
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 212B
10. Entschließung des Bundesrates zur **Finanzierung von Maßnahmen nach § 249 h AFG** – Antrag des Landes Sachsen-Anhalt – (Drucksache 917/94)
Mitteilung: Absetzung von der Tagesordnung 205B
11. Entschließung des Bundesrates betreffend Perspektiven der **Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik** – Antrag des Landes Baden-Württemberg – (Drucksache 203/95)
Mitteilung: Absetzung von der Tagesordnung 205B
12. Entschließung des Bundesrates zur **Rechtsvereinheitlichung** auf dem Gebiet des **Bergrechts** – Antrag des Freistaates Thüringen – (Drucksache 127/95) . . . 220C
 Christine Lieberknecht (Thüringen) . . . 220D
 Dr. Norbert Lammert, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft 221B
Beschluß: Annahme der Entschließung in der festgelegten Fassung 222B
13. Entwurf eines **Jahressteuergesetzes (JStG)** 1996 – gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 GG – (Drucksache 171/95) . . . 222B
Beschluß: Zustimmung zu dem Vorschlag des Ständigen Beirats in Drucksache 171/1/95 222B
14. Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die **Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler** – gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 GG – (Drucksache 172/95) . . . 222C
 Eduard Lintner, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern . . . 235* A
Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG 222C
15. Entwurf eines Siebzehnten Gesetzes zur Änderung des **Bundesausbildungsförderungsgesetzes (17. BAföGÄndG)** (Drucksache 226/95) 222C
 Dr. Jürgen Rüttgers, Bundesminister für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie . . . 222D
 Anke Brunn (Nordrhein-Westfalen) . . . 223C
 Prof. Ursula Männle (Bayern) . . . 224 D, 235* D
Beschluß: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG 225B
16. Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 12. November 1992 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Republik Estland** über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 173/95) . . . 205B
Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG 233* A
17. Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 26. Juni 1991 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Mongolischen Volksrepublik** über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 174/95) . . . 205B
Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG 233* A
18. Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 15. Februar 1993 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Ukraine** über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 175/95) 205B
Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG 233* A
19. Entwurf einer Konvention des Europarates zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin: **Bioethik-Konvention** und erläuternder Bericht (Drucksache 117/95) 225B
Beschluß: Stellungnahme 225C
20. Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates und der Richtlinie 88/599/EWG des Rates über das **Kontrollgerät im Straßenverkehr** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 954/94) 205B
Beschluß: Stellungnahme 233* B
21. Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat gemäß den Artikeln 12 Absatz 4 und 28 Absatz 2 Buchstabe g der Sechsten

- Richtlinie des Rates vom 17. Mai 1977 (geänderte Fassung) zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – **Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: Einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage**
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG über das **gemeinsame Mehrwertsteuersystem (Besteuerung landwirtschaftlicher Erzeugnisse)** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 78/95) 225 C
- Beschluß:** Stellungnahme 225 C
22. Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zum **Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen** auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 80/95) 225 C
- Dr. Franz-Josef Feiter, Staatssekretär im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 236* C
- Beschluß:** Stellungnahme 225 D
23. Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates über **harmonisierte Verbraucherpreisindizes** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 66/95) 225 D
- Beschluß:** Stellungnahme 225 D
24. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Anforderungen im Hinblick auf die **Energieeffizienz von elektrischen Haushaltskühl- und -gefriergeräten** und entsprechenden Kombinationen – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 69/95) 205 B
- Prof. Ursula Männle (Bayern) 234* D
- Beschluß:** Stellungnahme 233* B
25. Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Für eine **Energiepolitik der Europäischen Union** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 103/95) 205 B
- Beschluß:** Stellungnahme 233* B
26. Vorschlag für einen Beschluß des Rates und der Kommission über den **Abschluß des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit** zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der **Republik Weißrußland** andererseits – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 159/95) 226 A
- Beschluß:** Stellungnahme 226 A
27. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Verwendung von ohne Fahrer gemieteten **Fahrzeugen im Güterkraftverkehr** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 158/95) 205 B
- Beschluß:** Stellungnahme 233* B
28. Entwurf für eine Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: **Politik im Bereich der audiovisuellen Medien** – Ein wachstumsförderndes Umfeld für die Unternehmen der Europäischen Programmindustrie (**Media II – 1996–2000**)
- Entwurf eines Vorschlags für einen Beschluß des Rates über die Durchführung eines Programms zur Förderung der Projektentwicklung und des Vertriebs europäischer audiovisueller Werke (**Media II – Projektentwicklung und Vertrieb**) – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 201/95) 205 B
- Beschluß:** Stellungnahme 233* B
29. Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften betreffend die Festsetzung der **Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse** und bestimmte flankierende Maßnahmen (1995/1996) – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 144/95) 226 A
- Reinhold Bocklet (Bayern) 226 B
- Dr. h.c. Gerhard Weiser (Baden-Württemberg) 227 D
- Dr. Franz-Josef Feiter, Staatssekretär im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 228 D
- Beschluß:** Stellungnahme 230 A
30. Verordnung über zusätzliche **Schutzmaßnahmen gegen die Schweinepest** beim Verbringen von Nutz- und Zuchtschweinen (Drucksache 182/95) 205 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 233* B
31. Verordnung zur Anpassung der Renten im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet im Jahre 1995 und zur zehnten Anpassung der Renten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (**Renten Anpassungsverordnung 1995 – RAV 1995**) (Drucksache 186/95) 205 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG 233* D

32. Verordnung über die Anpassung der Zusatzrenten aus der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung im Jahre 1995 (**Zusatzrentenanpassungs-Verordnung Saar 1995 – ZAV 1995**) (Drucksache 187/95) 205 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG 233* D
33. Erste Verordnung zur Änderung der Ersten Meldedaten-Übermittlungsverordnung des Bundes (Drucksache 178/95) 205 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG 233* D
34. Verordnung über die Ausbildungsförderung für Medizinalfachberufe (**MedizinalfachberufeV**) (Drucksache 180/95) 205 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 233* B
35. Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Leipzig (Drucksache 185/95) 205 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG 233* D
36. Verordnung zur Durchführung einer Zählung im handwerksähnlichen Gewerbe (**Handwerksähnliche Gewerbe-Zählungs-Verordnung – HwäGewZV**) (Drucksache 138/95) 230 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG – Annahme einer Entschließung 230 A/B
37. Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gleichstellung österreichischer Prüfungszeugnisse mit Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung oder Gesellenprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen (Drucksache 155/95) 205 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG 233* D
38. Zweite Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Vollziehungsanweisung (Drucksache 142/95) 205 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Artikel 108 Abs. 7 GG 233* D
39. Veräußerung der ehemaligen US-Wohnsiedlung Centerville-Nord in Augsburg (Drucksache 150/95) 205 B
- Beschluß:** Einwilligung gemäß § 64 Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung 234* B
40. Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds des Vorstandes der Bundesanstalt für Arbeit – gemäß § 195 Abs. 3 AFG – (Drucksache 233/95)
- in Verbindung mit
51. Vorschlag für die Berufung eines stellvertretenden Mitglieds des Vorstandes der Bundesanstalt für Arbeit – gemäß § 195 Abs. 3 AFG – (Drucksache 276/95) 230 B
- Beschluß** zu 40: Staatsrätin Dr. Wilma Simon (Hamburg) wird vorgeschlagen 230 B
- Beschluß** zu 51: Staatssekretär Dr. Michael Baumann (Mecklenburg-Vorpommern) wird vorgeschlagen 230 B
41. Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (**Ratsarbeitsgruppe „Vereinfachung der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik“ und Kommissionsarbeitsgruppe „Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft – EAGFL“**) – gemäß § 6 Abs. 1 EUZBLG – (Drucksache 156/95) 205 B
- Beschluß:** Zustimmung zu den Empfehlungen in Drucksache 156/1/95 234* B
42. Personelle Veränderungen beim **Bewertrungsbeirat** – gemäß § 64 Abs. 3 BewG – (Drucksache 128/95) 205 B
- Beschluß:** Zustimmung zu den Empfehlungen in Drucksache 128/1/95 234* B
43. Bestellung eines Mitglieds des **Verwaltungsrates der Deutschen Ausgleichsbank** – gemäß § 7 Abs. 1 Ausgleichsbankgesetz – (Drucksache 160/95) 205 B
- Beschluß:** Staatssekretär Dr. Ulrich Mann (Mecklenburg-Vorpommern) wird bestellt 234* B
44. Vorschlag der Bundesministerin der Justiz für die Ernennung von drei **Bundesanwälten beim Bundesgerichtshof** – gemäß § 149 Gerichtsverfassungsgesetz – (Drucksache 164/95) 205 B
- Beschluß:** Zustimmung zu den Vorschlägen in Drucksache 164/95 234* B
45. Bestimmung eines Mitglieds des **Konjunkturates für die öffentliche Hand** – gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 3 StWG – (Drucksache 176/95) 205 B
- Beschluß:** Zustimmung zu dem Vorschlag in Drucksache 176/95 234* B

46. Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 225/95) 205 B

Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 234* C

47. Entwurf eines . . . Strafrechtsänderungsgesetzes – Begriff der Gewalt – (. . . StrÄndG) – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 247/95) 212 B

Hermann Leeb (Bayern) . . . 212 C, 219 B

Rupert von Plottnitz (Hessen) . . . 214 A

Peter Caesar (Rheinland-Pfalz) . . . 216 B

Dr. Arno Walter (Saarland) 217 C

Beschluß: Keine Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag 220 C

48. Entwurf eines Gesetzes zur Einordnung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung in das Sozialgesetzbuch (Unfallversicherungs-Einordnungsgesetz – UVEG –) – gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG – (Drucksache 263/95) 230 C

Beschluß: Zustimmung zu dem Vorschlag des Ständigen Beirats in Drucksache 263/1/95 230 C

49. Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (Forum „Informationsgesellschaft“ der Kommission) – gemäß § 6 Abs. 1 EUZBLG – (Drucksache 215/95) 230 C

Beschluß: Zustimmung zu dem Vorschlag des Ständigen Beirats in Drucksache 215/1/95 230 D

50. Vorschlag der Bundesregierung für die Ernennung des Präsidenten des Bundesverwaltungsamts und des Bundesausgleichsamts – gemäß § 312 Abs. 1 Lastenausgleichsgesetz – (Drucksache 258/95) 230 D

Beschluß: Zustimmung zu der Empfehlung in Drucksache 258/1/95 230 D

Nächste Sitzung 230 D

Beschlüsse im vereinfachten Verfahren gemäß § 35 GO BR 231 A/C

Feststellung gemäß § 34 GO BR 231 B/C

Verzeichnis der Anwesenden**Vorsitz:**

Präsident Dr. h. c. Johannes Rau, Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen

Vizepräsident Dr. Manfred Stolpe, Ministerpräsident des Landes Brandenburg
– zeitweise –

Schriftführer:

Dr. Rolf Krumsiek (Nordrhein-Westfalen)

Alfred Sauter (Bayern)

Baden-Württemberg:

Erwin Teufel, Ministerpräsident

Gustav Wabro, Staatssekretär, Bevollmächtigter des Landes Baden-Württemberg beim Bund

Dr. h. c. Gerhard Weiser, Minister für Ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bayern:

Dr. Edmund Stoiber, Ministerpräsident

Prof. Ursula Männle, Staatsministerin für Bundesangelegenheiten, Bevollmächtigte des Freistaates Bayern beim Bund

Hermann Leeb, Staatsminister der Justiz

Reinhold Bocklet, Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Alfred Sauter, Staatssekretär im Staatsministerium des Innern

Berlin:

Peter Radunski, Senator für Bundes- und Europaangelegenheiten, Bevollmächtigter des Landes Berlin beim Bund

Brandenburg:

Dr. Manfred Stolpe, Ministerpräsident

Dr. Hans Otto Bräutigam, Minister der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten, Bevollmächtigter des Landes Brandenburg beim Bund

Dr. Regine Hildebrandt, Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen

Bremen:

Uwe Beckmeyer, Senator für Häfen, Schifffahrt und Außenhandel und Senator für Bundesangelegenheiten, Bevollmächtigter der Freien Hansestadt Bremen beim Bund

Hamburg:

Dr. Henning Voscherau, Präsident des Senats, Erster Bürgermeister

Hessen:

Hans Eichel, Ministerpräsident

Rupert von Plottnitz, Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten

Mecklenburg-Vorpommern:

Dr. Harald Ringstorff, Minister für Wirtschaft und Angelegenheiten der Europäischen Union

Rudolf Geil, Innenminister

Niedersachsen:

Gerhard Schröder, Ministerpräsident

Willi Waike, Minister, Leiter der Staatskanzlei

Nordrhein-Westfalen:

Heinz Schlemmer, Finanzminister

Dr. Rolf Krumsiek, Justizminister

Anke Brunn, Ministerin für Wissenschaft und Forschung

Rheinland-Pfalz:

Kurt Beck, Ministerpräsident

Peter Caesar, Minister der Justiz

Saarland:

Dr. Arno Walter, Minister der Justiz

Sachsen:

Dr. Hans Geisler, Staatsminister für Soziales, Gesundheit und Familie

Dr. Günter Ermisch, Staatssekretär, Bevollmächtigter des Freistaates Sachsen für Bundes- und Europaangelegenheiten beim Bund

Sachsen-Anhalt:

Karin Schubert, Ministerin der Justiz

Schleswig-Holstein:

Heide Simonis, Ministerpräsidentin

Gerd Walter, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Bevollmächtigter des Landes Schleswig-Holstein beim Bund

Thüringen:

Dr. Bernhard Vogel, Ministerpräsident

Christine Lieberknecht, Ministerin für Bundesangelegenheiten in der Staatskanzlei und Bevollmächtigte des Freistaates Thüringen beim Bund

Von der Bundesregierung:

Dr. Jürgen Rüttgers, Bundesminister für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie

Anton Pfeifer, Staatsminister beim Bundeskanzler

Eduard Lintner, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern

Rainer Funke, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz

Dr. Norbert Lammert, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft

Horst Günther, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Dr. Franz-Josef Feiter, Staatssekretär im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Gebhard Ziller, Staatssekretär im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie